Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
40. Jahrgang 30. Juli 1942 Nummer 31/32

Senkrechte oder gezogene Schornsteine?

(Schluß)

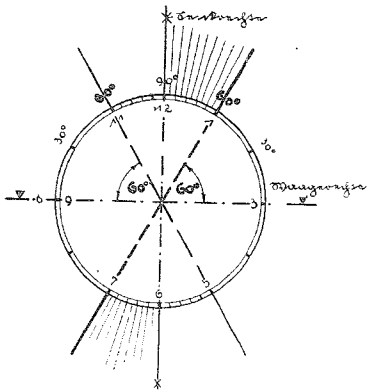

Abbildung 9: Uhrart zur überschläglichen Feststellung der Neigung eines gezogenen Schornsteins

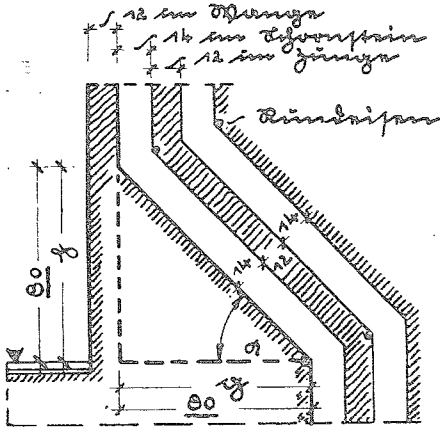

Abbildung 10: Gezogener Schornsteinteil mit unvorschriftsmäßigem Neigungswinkel von 45 Grad

Bei der Feststellung der Neigung[3]) eines gezogenen Schornsteins entstehen oft Meinungsverschiedenheiten zwischen Schornsteinfeger und Maurer bei der Rohbau- bzw. Gebrauchsabnahme. Nicht in der Art, daß man sich um Grade oder sogar Minuten streitet, sondern vielmehr tritt oft die Schwierigkeit bei beiden Teilen in der Form auf, nicht einwandfrei sagen zu können, ob der gezogene Teil noch im zulässigen Winkel von der Senkrechten abweicht. Winkelgradmesser, sogenannte Transporteure, sind für Handwerkerhände auf der Baustelle ungeeignet und hier im Ergebnis auch ungenau. Der rechnerische Weg, aus der Länge der Schenkel die Winkelgröße zu berechnen, dürfte meist zeitliche Schwierigkeiten bereiten. Trotzdem bleiben in der Hauptsache zum Anlegen und Prüfen eines gezogenen Schornsteins nur die vorgenannten, allerdings stark vereinfachten Formen:

1. Die Uhrart, die in der **Abbildung 9** veranschaulicht ist. Sie ermöglicht die rohe Beurteilung, ob die Neigung vorschriftsmäßig ist. Die Abbildung stellt das Zifferblatt einer Uhr dar. Die Waagerechte, die durch die Uhrzeiten 3 und 9 geht, teilt mit der Senkrechten, die durch die Uhrzeiten 12 und 6 geht, den Kreis in vier rechte Winkel. Die Stunden in jedem rechten Winkel dritteln ihn, wenn sie mit dem Mittelpunkt verbunden werden — siehe Gradbezeichnung 0 Grad, 30 Grad, 60 Grad und 90 Grad. Zur Prüfung hält man die Taschenuhr an das

[3]) Die Anwendung der dezimalen Winkeleinheit (Neugrad) ist von der Aufnahme in die baupolizeilichen Vorschriften abhängig.

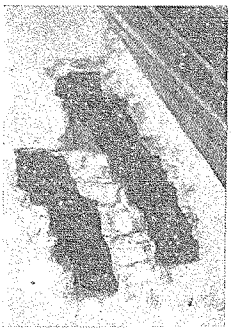

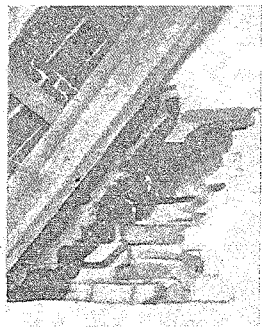

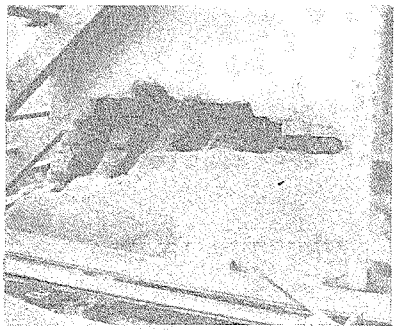

Abbildung 13 bis 15: Unvorschriftsmäßig gezogene Schornsteingruppen im Dachgeschoß. Querschnittsverengungen in diesem Umfange machen eine ordentliche Kehrarbeit unmöglich. Abgetreppt vermauerte Steine erhöhen Rußablagerung und Brandgefahr. „Mörtelwangen" und uneingebundene Zungensteine bedeuten eine grobe Fahrlässigkeit*) *) Vgl. Hasenbein: „Verbesserter praktischer Schornsteinmauerverband" in unserer Zeitung 1940, Heft 14 und 15.

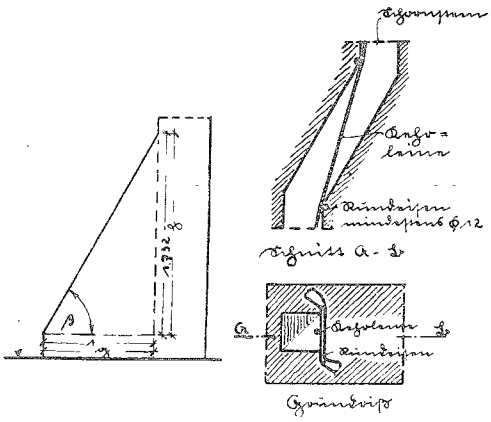

Links **Abbildung 11:** Meßart zur Feststellung der Neigung eines gezogenen Schornsteins mit Untermauerung. — Rechts **Abbildung 12:** Lage der Rundeisen in den Knickstellen des Schornsteins Diese Anordnung verhindert das Einschleifen der Teine beim Kehren

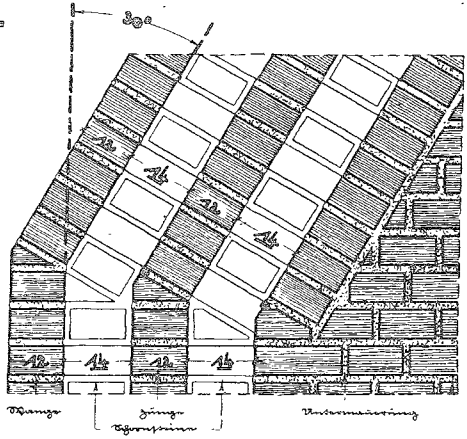

Abbildung 13: Das Ziehen einer Schornsteingruppe unter einem Neigungswinkel von 60 Grad Die Hauptforderungen, gleichmäßige Schornsteinquerschnitte und ungeschwächte Zungen und Wangen, sind erfüllt

Schornsteinmauerwerk so an, daß die Verbindungslinie von 9 bis 3 in der Waagerechten liegt und die Schräge des Schornsteins durch den Zeigerpunkt (Mittelpunkt) verläuft. Fällt unter diesen Voraussetzungen die schräge Schornsteinmauerkante in die Richtung zwischen 12 bis 1 (11 bis 12) und 7 bis 6 (6 bis 5), so ist die Schornsteinneigung vorschriftsmäßig. Ein zuverlässiges Ergebnis ist aber nur mit Hilfe der Meßart zu erreichen.

2. Die Meßart, die in den **Abbildungen 10 und 11** dargestellt ist. Beim Zeichnen werden in der Regel zwei Dreiecke gebraucht, das sogenannte 45-Grad-Dreieck und das 60-Grad-Dreieck. Die Schenkel des 45-Grad-Dreiecks, die den rechten Winkel einschließen, sind gleich lang; sie verhalten sich also zueinander wie 1 : 1, d. h. g : h = 1 : 1. Für die Praxis bedeutet diese Feststellung laut **Abbildung 10:** wenn die beiden gedachten — in der Abbildung gestrichelten — und auszumessenden Schenkel, z. B. g = 80 cm, h = 80 cm betragen, sie also dem Verhältnis von 1 : 1 entsprechen, ist der Schornstein unter 45 Grad gezogen und somit nach den meisten Bauordnungen unvorschriftsmäßig. — Das 60-Grad-Dreieck ist ein rechtwinkliges ungleichschenkliges Dreieck. Auch hier drückt ein bestimmtes Verhältnis der Schenkel zueinander eine bestehende Winkelgröße aus. Bei einem Winkel von 60 Grad verhält sich g : h = 1 : 1,732. Für die Praxis bedeutet diese Feststellung nach **Abbildung 11:** Wenn die beiden gedachten — in der Abbildung gestrichelten — und auszumessenden Schenkel, z. B. g = 1,00 m oder $^1/_1$, h = 1,732 m oder $^7/_4$ betragen, sie also dem Verhältnis

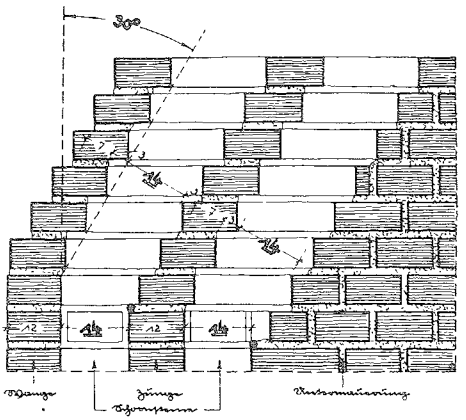

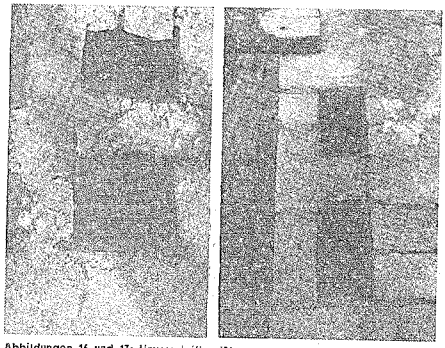

Abbildungen 16 und 17: Unvorschriftsmäßig gezogene Schornsteinteile in der Dreufsicht. An der Schornsteinsohle waren alle Querschnitte 14/21 cm groß angelegt, jetzt . .?! Querschnittsveränderungen entsprechen nicht der Bauordnung

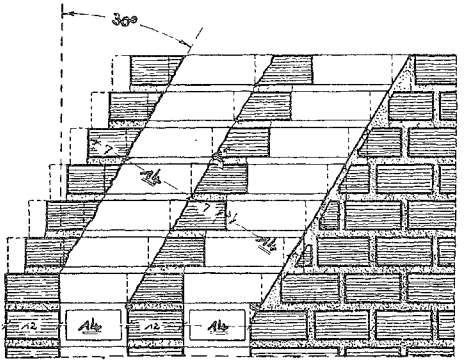

Abbildungen 19 und 20: Unvorschriftsmäßig gezogene Schornsteine. Abgetreppte Steine, geschwächte Wangen und Zungen sind die Kennzeichen einer mangelhaften Ausführung. Vgl. die Abbildungen 18 und 21!

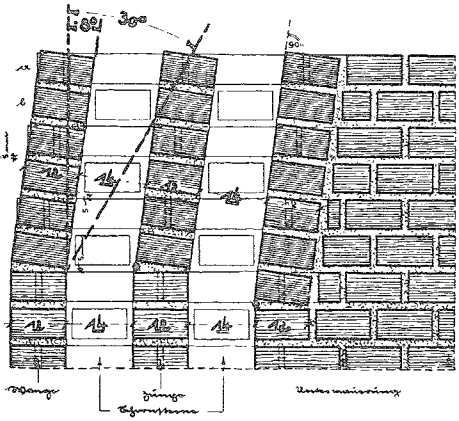

Abbildung 21: Ziehen einer Schornsteinanlage unter einem zweckmäßigen Neigungswinkel bis 80 Grad. Längsschnitt. Durch den geringen Neigungswinkel und das Kanten der Steine können die arbeits- und wärmetechnischen Forderungen einwandfrei erfüllt worden. Gleichbleibende Querschnitte und ungeschwächte Wangen- und Zungendicken sind vorhanden

Abbildung 22: Arbeitsaufnahme, die einen Anhalt zum Ziehen von Schornsteinen unter dem zweckmäßigen Neigungswinkel gibt. Ohne wesentliche Unterbrechung des üblichen Mauerverbandes können Schornsteine durch Kanten der Zungensteine bis zu rund 80 Grad einwandfrei gezogen werden

von 1 : 1,732 entsprechen, ist der Schornstein genau unter 60 Grad gezogen und somit nach den meisten Bauordnungen noch vorschriftsmäßig. Wenn das Verhältnis von g : h größer als 1 : 1,732 wird, nimmt die Winkelgröße ebenfalls zu und ist für den gezogenen Teil günstiger. Unvorschriftsmäßig ist die Neigung dagegen, wenn das Verhältnis von g : h kleiner als 1 : 1,732 wird, denn dann nimmt die Winkelgröße β ebenfalls ab und liegt also unter 60 Grad.

Die Lage der Rundeisen an den gefährdeten Knickpunkten des gezogenen Schornsteins gibt die **Abbildung 12** im Grundriß und Schnitt wieder. Das Rundeisen soll das Einschleifen der Arbeitsleine — den sogenannten „Haker" — verhindern und darf den Schornsteinquerschnitt nicht verengen. Beide Enden sind ähnlich wie eine Steinschraube aufzuschlagen und beiderseitig in Zementmörtel zu vermauern. Falsch ist es, Gasrohrstücke zu verlegen oder sogar eine Rolle einzubauen, indem man das Rundeisen durch ein der Schornsteingröße entsprechendes Stück Gasrohr steckt und dann das Rundeisen an beiden Enden einmauert. Die Bewegung der Kehrleine dreht das Gasrohrstück mit, durch diese Drehung frißt sich das Gasrohr ins Mauerwerk ein und lockert das Rundeisen.

Das Ziehen von Schornsteinanlagen

Die Ausführungen haben mit Absicht bisher lediglich das Allgemeine behandelt, ohne auf die im Schornsteinbau meistens verwendete Einheit — den Ziegelstein — besonders zu berücksichtigen. Dies entspricht ebenfalls einer oberflächlichen Planung, die wohl verantwortungsbewußt die nach den Bauordnungsvorschriften zulässigen Maße einhält, oft dabei aber die praktische Ausführung nicht bedenkt. Das Ergebnis einer solchen Handlungsweise stellt sich in der Aufnahmereihe **(Abbildungen 13 bis 17)** vor! Die durch solche ungenügende Bauausführung entstehenden Auswirkungen sind sicher allen so gegenwärtig, daß von ihrer Beschreibung abgesehen werden kann. Die Arbeitsausführung selbst soll dagegen näher betrachtet werden. In den Abbildungen wechseln Querschnitte, Stein- und Zungenstärken, nur teilweise Zungen- und sogar Mörtelwangen miteinander ab; an anderer Stelle erscheinen zwei ½ Stein dicke Schalen (Wangen), die ohne verbandsgerechte Verbindung hochgeführt sind. Gleichzeitig aber fallen auch die mit großer Sorgfalt gehauenen Steine auf. Sicher ist der gute Wille teilweise zu erkennen und dennoch muß zum Abschluß ein Ungenügend erteilt werden. Der ganze Aufwand an Arbeitslohn, Arbeitskraft und Baustoffen ist nutzlos, weil das Bauelement, der Ziegelstein, nicht dem Baukörper entsprechend verarbeitet worden ist. Der Vorschrift, Schornsteine bis zu 60 Grad, ja in der Preußischen Einheitsbauordnung sogar bis zu 45 Grad (!) ziehen zu dürfen, kann man in keinem Falle in der üblichen Arbeitsweise, wie es die **Abbildungen 13 bis 17** zeigen, gerecht werden; es sei denn, man begnügt sich mit dem guten Aussehen der verputzten Schornsteine und wäre für auftretende Fehler nach der Gebrauchsabnahme nicht haftbar.

Wenn an diesem Neigungswinkel des gezogenen Schornsteins festgehalten wird, so müssen ergänzende und verbindliche Vorschriften über das Ziehen von Schornsteinen in jede Bauordnung aufgenommen werden. Vorbildliche Anregungen auf arbeitstechnischem Gebiete haben einzelne Bauordnungen und vor allen Dingen die Arbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft e. V. gegeben. Allgemein wird verlangt, daß jeder unbesteigbare Schornstein mit einem überall gleichen Querschnitt aus-

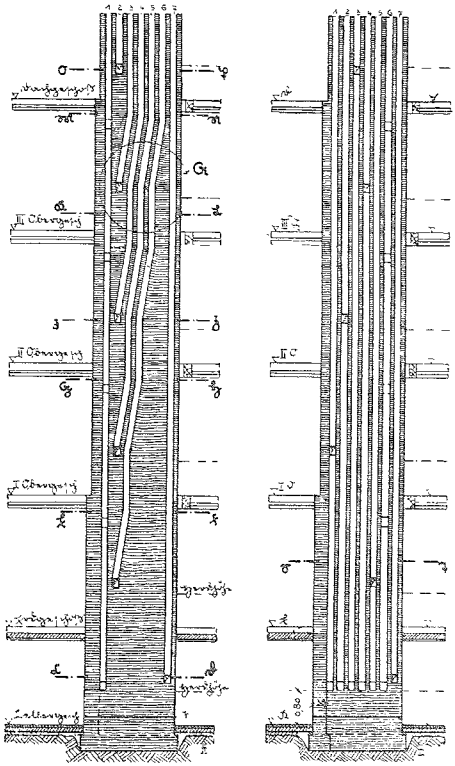

Links **Abbildung 23:** Küchenschornsteingruppe im Längsschnitt. Hier ist das Ziehen unter dem zweckmäßigen Neigungswinkel erfolgt. Belastung: Sch. 1 = Wrasen, Sch. 2 bis 6 — Herdfeuerstätten der einzelnen Stockwerke, Sch. 7 = Waschherd im Keller. Vgl. Abbildung 24 und insbesondere Punkt A in Abbildung 25. — Rechts **Abbildung 24:** Senkrechte Küchenschornsteingruppe in der üblichen Anordnung. Im allgemeinen der gezogenen Gruppe vorzuziehen. Belastung. Sch. 1 bis 5 = Herdfeuerstätten der einzelnen Stockwerke, Sch. 6 = Wrasen, Sch. 7 = Waschherd im Keller

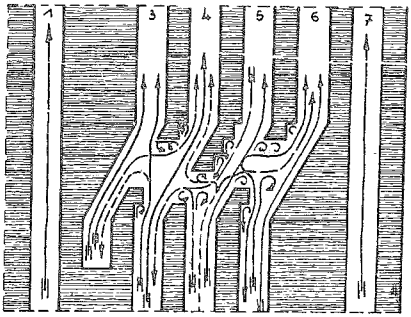

Abbildung 25: Punkt A aus der Abbildung 23. Unerwünscht und fehlerhaft! Der gezogene Teil ist unter 60 Grad geneigt. Die verminderten Querschnitte und geschwächten Zungen und Wangen lassen in kurzer Zeit Zungenbrüche zu, die einen Rauchgaskampf gestatten; Alle gegen einen und einer gegen alle!

zuführen ist, der im Lichten nicht weniger als ½ Stein mal ½ Stein Normalformat sein darf. Die Bauordnung für das platte Land sagt unter anderem: „Als Wangenstärke zwischen schrägliegenden (gezogenen) Schornsteinen genügt ebenfalls ½ Stein, wenn die Fugen senkrecht zur Schornsteinachse angelegt und behauene Steine vermieden werden." In den Richtlinien für die Wärmewirtschaft beim Kleinsiedlungs- und Kleinwohnungsbau heißt es: „Schrägrichtung der Lagerfugen und verbandsgerechte Einbindung aller Steine ist bei jedem Richtungswechsel notwendig." In Hinsicht auf diese Forderungen, sind die **Abbildungen 13 bis 17** nochmals zu vergleichen." — Oftmals entsprechen die Bauaufnahmen auch nicht nur annähernd den Anforderungen. Wie ist der gewaltige Unterschied, der so augenscheinlich zwischen Theorie und Praxis besteht, zu erklären? Zur Beantwortung dieser Frage muß das Ziehen der Schornsteine von der arbeitstechnischen Seite des Maurers betrachtet werden. Ich werde zweckmäßig unterscheiden:

1. das Ziehen des Schornsteins unter einem Neigungswinkel bis 60 Grad,
2. das Ziehen des Schornsteins unter einem zweckmäßigen Neigungswinkel bis 80 Grad.

Zu 1: Das Ziehen des Schornsteins unter einem Neigungswinkel bis 60 Grad

Unter Berücksichtigung der Vorschriften und Richtlinien, die einen überall gleichen Querschnitt und zur Schornsteinachse senkrechte Lagerfugen verlangen, ist die Darstellung einer gezogenen Schornsteingruppe in der **Abbildung 18** entstanden. Der Neigungswinkel beträgt 60 Grad. Die Ausführung der einzelnen Widerlager und des schrägen Teils verlangen aber eine erhöhte Arbeitszeit, größere Sorgfalt und somit höhere Kosten. Die Akkordmaurerkolonne erhält dagegen in den seltensten Fällen einen besonderen Zuschlag für das Mauern der Schornsteine. Die Zulage ist leider in dem allgemeinen Kubikmeterpreis enthalten, wirkt sich also für den einzelnen nicht augenscheinlich und besonders verpflichtend aus. Deshalb versucht auch der Maurer immer wieder in der üblichen Art, wie es die **Abbildungen 19 und 20** zeigen, den gezogenen Teil zu mauern, wobei es dahingestellt sein muß, ob eine sorgfältige Ausführung mit gehauenen Wangen- und Zungensteinen im Herstellungspreis erheblich tiefer liegt. Fest steht aber, daß diese Ziegelsteinbearbeitung und Vermauerung in keiner Weise die Aufgaben des Schornsteins unterstützt. Wenn ein Planer oder Ausführender den unter 60 Grad gezogenen Schornstein nicht umgehen will, ist er auch verpflichtet, das Ziehen nach **Abbildung 18** zu verlangen und er muß dann zu der dadurch bedingten Kostenerhöhung stehen.

Zu 2: Das Ziehen des Schornsteins unter einem zweckmäßigen Neigungswinkel bis 80 Grad

Wenn für die Entstehung des üblichen Mauerverbandes die Größe, Lage und die Vermauerung des Ziegelsteins ausschlaggebend sind und jeder Maurer erfahrungsgemäß gern den einmal angefangenen Verband „durchtreibt", erscheint es mir wichtig genug, diese arbeitstechnischen Erkenntnisse auch für das Ziehen des Schornsteins anzuwenden. Dann muß also die zweckmäßigste Ausführungsmöglichkeit die Größe des Neigungswinkels eines gezogenen Schornsteins bestimmen. Die Zeichnung **(Abbildung 21)** stellt im Längsschnitt einen Versuch dar, — dem allerdings schon durch die Arbeitsaufnahmen **(Abbildung 22)** die Baustellenfremdheit genommen ist — beim Ziehen des Schornsteins der Arbeits- und zugleich der Wärmetechnik gerecht zu werden. Ohne die Nachteile einer schwierigen Knickpunkts- und Widerlagerausbildung können durch lediglichs Kanten der in Zugrichtung liegenden „Wangen- und Zungensteine" Schornsteinanlagen um rund 8 bis 10 Grad gezogen werden. Diese Größe entspricht dem zweckmäßigen Neigungswinkel. Gewiß ist die Neigung nicht groß, jedoch bei der Mehrzahl der Ausführungen ausreichend. In der Hauptsache genügt dort diese Neigung, wo lediglich die First- oder Stuhlpfette umgangen werden soll.

Anschließend soll nun das Ziehen des Schornsteins unter dem zweckmäßigen Neigungswinkel bis 80 Grad an Hand der **Abbildung 21** untersucht und festgestellt werden, inwieweit die wärme- und arbeitstechnischen Forderungen erfüllt worden sind:

a) die Schornsteine haben gleichbleibenden Querschnitt,
b) die einbindenden Steine (Wangen- und Zungensteine) liegen ungeschwächt (½ Stein stark) im rechten Winkel zur Schornsteinachse, gestatten also das verbandsgerechte Aufmauern und verhindern das Abtreppen der Steine,
c) die Teile, die jeweilig den Schornstein begrenzen, haben übliche Lagerfugen von 1,2 cm Durchschnittsstärke,
d) die Ziegelsteine brauchen nicht besonders zugeschlagen zu werden, selbst das rechte Widerlager kann bei diesem kleinen Winkel durch Abtreppung ausgeführt werden,
e) die Knickpunkte verlangen keine Sonderausführung und sind durch ganze Steine gesichert,
f) die Länge des gezogenen Teils unterliegt jetzt keiner Beschränkung mehr, weil die Ausführung von der des senkrechten Teils nicht wesentlich abweicht,
g) der nun schwach geneigte Teil ist bedeutend geringer dem Stoß der Kugel und des Kehrgerätes ausgesetzt, hat für die Rauchgase kleinere Reibung und für den Ruß geringere und glattere Anhaftflächen.

Abschließend ist zu betonen, daß selbst gezogene Schornsteine mit den herausgestellten Mängeln doch eine sehr gute Leistung erreichen können, wenn der Neigungswinkel klein und die Arbeitsausführung groß sind.

Schornsteingruppen für Herdanschlüsse

Die gewonnenen Erkenntnisse vom Ziehen des Schornsteins sollen nun an einem praktischen Beispiel angewendet werden. Die **Abbildung 23** bringt eine in der Hauptsache in Berlin bei größeren Mietshäusern vorkommende Schornsteinanlage, die allein für den Anschluß von Koch- und Waschherden vorgesehen ist. Damit die Herde der übereinanderliegenden Küchen immer an der gleichen Stelle angeschlossen werden können (Sch. 2, 3, 4, 5 und 6), müssen die Schornsteine im jeweiligen Stockwerk angelegt und dann gezogen werden. Die **Abbildung 24** zeigt im Gegensatz dazu eine allgemein übliche Schornsteinanlage; hier sind die Schornsteine im Kellergeschoß angelegt, mit einem Rauchrohr verbunden oder mit einem den Schornsteinwangen vorgelegten „Querzug" (Rauchkanal) versehen worden, durch den die Rauchgase in den zugehörigen Schornstein gelangen können. Wenn die wärmewirtschaftlichen Nachteile eines gezogenen Schornsteins, die Schwierigkeiten und Fehlerquellen bei der Arbeitsausführung, die unbedingt eintretende Rußverschmutzung bei der Reinigung im angelegten Stockwerk berücksichtigt werden, müssen gezogene Schornsteinanlagen in diesem Umfange abgelehnt werden. Gewiß, nachteilig wirkt sich die senkrechte Anordnung auf die Arbeit des Ofensetzers oder teilweise auf die Lage des Herdes aus, doch im Hinblick auf die bedeutend größere Lebensdauer des Schornsteins gegenüber der Feuerstätte muß eben der eingebaute Teil der Wohnung — der Herd — zurückstehen oder umgestaltet werden. Die Arbeiten für eine allgemein zweckmäßige Lösung der Herdanschlüsse stehen kurz vor dem Abschluß. Der oft bei einem senkrechten Schornstein ins Treffen geführte Nachteil des „Luftsackes" — das ist die unwirksame Schornsteinhöhe von der Sohle bis zum Herdanschluß — ist angesichts der mehrfachen Beeinträchtigungen bei einem gezogenen Schornstein belanglos. Voraussetzung ist allerdings, daß weder durch den Reinigungsverschluß im Keller noch durch das Mauerwerk Falschluft eintritt.

Wenn aber trotz Einsicht der Nachteile die gezogene Küchenschornsteingruppe geplant wird, ist das Ziehen in einem Winkel von 60 Grad möglichst zu vermeiden, sondern es ist vielmehr nur der zweckmäßige Neigungswinkel von 80 Grad auszuführen. Schon im Hinblick auf die Arbeit des Schornsteinfegers, der Schornsteine mit einem Herdanschluß achtmal, dagegen die mit Ofenanschlüssen nur viermal im Jahr (Berliner Kehrordnung) kehren muß, sollte diese so wichtige Forderung erfüllt werden. Die **Abbildung 23** zeigt die Ausführungsmöglichkeit bei üblicher Stockwerkshöhe. In der **Abbildung 25** ist der Punkt A der Küchenschornsteingruppe in größerem Maßstab baustellenmäßig gezeichnet, wobei die Winkelgröße 60 Grad beträgt. Erschwerend wirkt, daß die Schornsteine 3, 4, 5 und 6 in der gleichen Schicht zum Ziehen angelegt sind; die Anlage hat somit neben den geschwächten Zungen noch eine wesentliche Querschnittsverminderung. Diese Fehlerquellen treten leider bei dem Schornstein 6 viermal auf! Ich fürchte, wenn in den gezogenen Teilen noch Quaderstücke und nicht eingebundene Zungensteine vermauert sind, gibt es bei dem ersten Ableinen mit der schweren „Baukugel" Bruch, und nach kurzer Zeit haben wir den in der **Abbildung 25** gekennzeichneten Zustand: Alle gegen einen und einer gegen alle! Leider ist dieser Zustand erst der Anfang der jetzt einsetzenden Plagen, die allen Beteiligten — oft auch dem Ausführenden — Verdruß und laufende Kosten bereiten.

Den Aufgaben des Schornsteins wird am besten gedient, wenn gezogene Teile fehlen. Ist durch eine geschicktere Planung die Fehllösung nicht zu umgehen, kann und muß der Ausführende durch Werkarbeit diesen Mangel zu einem Teil gutmachen.

Mitteilungen

der Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien des RIV. des Bauhandwerks

Nr. 31/32 Ostdeutsche Bau-Zeitung **Getrennt aufbewahren!** **Breslau, 30. Juli 1942**

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks
Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien

An alle Mitglieder!

A. Allgemeines

(1) Betreff: Firmeneinsatz / Vertragsfragen

In der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" Nr. 17/18 vom 23. 4. 1942 haben wir den Ostbaurahmenvertrag unseren Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Nunmehr erhalten wir von unserer Zentrale Berlin nachstehende Mitteilung zu dem Ostbaurahmenvertrag, von welcher wir Sie Kenntnis zu nehmen bitten:

„1. Einstufung gemäß Rahmenbauvertrag Ost

Der Rahmenbauvertrag Ost sieht bekanntlich in § 2 Ziffer 11 für die verschiedenen Einheiten verschieden hohe Zuschläge vor. Wir haben kürzlich eine Rücksprache mit der OT.-Zentrale gehabt, bei der die Eingruppierung in eine der vorgesehenen Gruppen zur Aussprache stand. Von der OT.-Zentrale ist uns mitgeteilt worden, daß sämtliche HU.-Einheiten, die seinerzeit für die Errichtung von Heeresunterkünften gebildet worden sind, auch wenn sie jetzt HB.-(Hochbau)Einheiten heißen, als Unterkunftseinheiten anzusehen sind und demnach einen Zuschlag in Höhe von 65 v. H. erhalten. Wir bitten, die in Frage kommenden Betriebe hierauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, soweit in dem zugestellten Vertrag ein niedrigerer Zuschlagssatz angegeben ist, an uns Meldung zu erstatten unter Angabe der Einheitsnummer. Wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sich die Eingruppierung nur auf die damaligen HU.-Einheiten der OT. erstreckt.

2. OT.-Vertragsrecht

Der bisherige Vertragsreferent der OT., Regierungsrat Daub, hat in einem Taschenbuch „**OT.-Verträge**" des gesamte OT.-Vertragsrecht mit den dazu ergangenen Entscheidungen unter Erläuterungen zusammengestellt. Mit dieser Zusammenstellung wird einem Wunsch vieler Firmen Rechnung getragen nach einer Zusammenfassung sämtlicher Vertragsfragen der OT. Das Taschenbuch erscheint im Verlag der Schellenbergschen Druckerei in Wiesbaden, Langgasse 21. Es umfaßt 416 Seiten und kostet 4,80 RM. Mit Rücksicht auf die beschränkte Auflage wird Vorbestellung beim Verlag empfohlen."

(2) Betreff: Spezialbenzin

Unsere Zentrale Berlin verfügt über ein Kontingent Spezialbenzin, das für folgende Zwecke Verwendung finden darf:

1. zur Durchführung von Filterölbungen usw. im Brunnenbau;
2. zur Herstellung von Dichtungen durch Isolierbetriebe (Bearbeitung der aufgebrachten Isolierpappen durch Lötlampen, nicht etwa zum Lösen);
3. zum Beseitigen von Hausschwamm.

Nicht verwandt werden darf Spezialbenzin zu Reinigungszwecken und zur Brennstempel.

Dieses Kontingent war ursprünglich nur in Form von Lotbenzin für Brunnenbaubetriebe benötigt worden. Inzwischen sind aber die unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Verwendungszwecke ebenfalls mit einbezogen worden.

Anträge auf Zuteilung von Spezialbenzin sind, da wir in Kürze als Bezirksstelle ein Kontingent zur Verwaltung übertragen erhalten, an uns einzureichen.

(3) Betreff: Dachdeckerschuhe

Von unserer Zentrale Berlin haben wir eine geringe Anzahl von Dachdeckerbezugsscheinen erhalten, die für unsere Mitgliedsbetriebe bestimmt sind. Wir bitten unsere Mitglieder, entsprechende Anträge an uns einzureichen.

(4) Betreff: Uk.-Stellung von Bauarbeitern durch sogenannte Sicherstellungskarten: Entlassung aus dem Sicherstellungsverhältnis

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft teilt in einem Erlaß vom 26. 6. 1942 mit dem Aktenzeichen GB Ia/16 639 folgendes mit:

„Im Einvernehmen meiner Dienststelle mit dem Oberkommando der Wehrmacht können Bauarbeiter der Geburtsjahrgänge 1907 und älter in beschränktem Umfange für gewisse vordringliche Rüstungsbauvorhaben in der Heimat mittels sogenannter gelber Uk.-Karten vor der Einziehung zum Wehrdienst geschützt werden. **Diese Sicherung der Bauarbeiter für den Rüstungsausbau ist nicht für den einzelnen Bauherrn, sondern für den Rüstungsausbau ganz allgemein und damit für die Bauunternehmer erfolgt. Der Bauherr hat somit kein Verfügungsrecht über diese Bauarbeiter** und ist nicht befugt, bei Beendigung seines Bauabschnittes diese Männer den Wehrersatzdienststellen eigenmächtig als abkömmlich zu melden. Vielmehr ist angeordnet, daß die mit einer gelben Uk.-Karte versehenen Männer bei Beendigung eines Rüstungsbauvorhabens einem gleichlautenden zu überlassen sind, und daß in solchen Fällen der betreffende Bauarbeiter den Wechsel des Bedarfsträgers und die Änderung seines Aufenthaltsortes der für ihn zuständigen Wehrersatzdienststelle anzuzeigen hat. Das endgültige Ausscheiden eines Mannes aus dem Sicherungsverhältnis teilt einzig und allein der Bedarfsträger dem zuständigen Wehrbezirkskommando mittels vorgeschriebener grüner Entlassungskarte mit."

(5) Betreff: GB.-Bau-Zettel mit dem Aufdruck „Barackenbau"

Zur bevorzugten Sicherstellung der Barackentransporte werden sofort bis auf weiteres von den Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition GB.-Bau-Zettel mit dem Überdruck „Barackenbau" ausgegeben.

(6) Betreff: Neuregelung der Eisen- und Stahlbewirtschaftung

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat unter dem 11. 6. 1942 in obiger Angelegenheit nachstehenden Erlaß herausgegeben.

Inertol

Für nachgewiesen vordringlich wichtigen Bedarf in alter Güte lieferbar.
Andere geeignete Anstrichstoffe empfehlen wir nach Mitteilung der Verwendung

Firma Paul Lechler, Stuttgart

Breslau: Herdainstraße 51 **Königsberg Pr.:** Steindamm 9 b
Beuthen: Kattowitzer Str. 34 **Danzig:** Balt. Baustoffhandel.

„Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition Berlin, den 11. 6. 1942 Lo
Nr. 9008—4169.213 a

Der Reichswirtschaftsminister
Tgb.-Nr. SAK. 6127/24

An die Betriebsführer der Eisen verarbeitenden, der Eisen schaffenden und Gießerei-Industrie

Betr.: Neuregelung der Eisen- und Stahlbewirtschaftung

Im Zuge der vom Führer angeordneten Neuordnung des Kontingentierungs- und Bewirtschaftungssystems ist zunächst die Eisen- und Stahlbewirtschaftung neu geregelt worden. Hierbei ist die Weitergabe der empfangenen Eisenbezugsrechte völlig in die Selbstverantwortung der Betriebe gestellt. Die Dispositionsfreiheit des einzelnen Betriebes wird dadurch wesentlich gesteigert, daß die Eisenbezugsrechte weder an den einzelnen Auftrag, noch an einen Kontingentträger gebunden sind noch zeitlich verteilen.

Erste Voraussetzung für den richtigen Ablauf der neuen Eisen- und Stahlbewirtschaftung ist, daß die Hereinnahme von Aufträgen der praktischen Leistungsfähigkeit der Betriebe und die Vergebung von Aufträgen ihrem notwendigen, kriegsmäßigen Bedürfnis angemessen ist und bleibt. Es kann weder eine Überlastung mit Aufträgen, noch eine Übereindeckung mit Produktionsmittel geduldet werden, da durch diese Fehleitungen die Rüstungsproduktion beeinträchtigt und damit die Wehrkraft sabotiert wird.

Es wird daher angeordnet:

Kein Betrieb, der Eisen oder Stahl erzeugt oder be- oder verarbeitet oder handelt, darf

a) mehr Aufträge annehmen, als er nach seinem Leistungsvermögen unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen oder zweckbedingten Lieferzeiten fristgemäß ausführen kann;

b) mehr Eisen- und Stahlmaterial oder Erzeugnisse daraus bestellen, beziehen oder lagern, als er zur ordnungsmäßigen und fristgerechten Ausführung der angenommenen Aufträge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verarbeitungsmöglichkeiten und natürlich unter Abstimmung auf die Zulieferungsmöglichkeiten anderer zur Durchführung des Auftrages erforderlicher Materialien (insbesondere Gegenstände aus Metallen) jeweils unbedingt benötigt;

c) Gestellungen vor der Zeit erteilen, die sich bestimmt nach dem notwendigen Bedarf des Bestellers und der tatsächlichen Fertigungszeit des Lieferers.

Die Entscheidung über die Annahme und Vergebung von Aufträgen hat der Betriebsführer unter Berücksichtigung der technischen, betrieblichen und branchemäßigen Produktionsbedingungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen.

Über diese Weisungen sind die auftraggebenden Stellen unterrichtet und angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Für die strikte Befolgung dieser Anordnung, die lediglich den Grundregeln einer vernünftigen Wirtschaftsführung entspricht, sind die Betriebsführer unter ausdrücklicher Beziehung auf den Erlaß zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. 5. 1942 persönlich verantwortlich.

Der Reichswirtschaftsminister.
gez. Walter Funk

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition.
gez. Speer."

Danach tritt vom 1. 10. 1942 ab an die Stelle der bisherigen Kontrollnummern und Kontrollmarken das Eisenscheinüberweisungsverfahren. Bei einer zentralen Verrechnungsstelle werden für alle Kontingentträger und Unterkontingentstellen Eisenkonten eingerichtet, über die durch Eisenschein, ähnlich dem Bankscheck, verfügt werden kann. Die Eisenverrechnungsstelle hat das Eisenkonto achtet darauf, daß der Verbrauch nicht über die gewährten Konten hinausgeht.

Kontingentträger verfügen über ihre Guthaben durch Eisenschein, andere Auftraggeber verfügen über die ihnen erteilten Eisenbezugsrechte durch Eisenübertragungsschein.

Kleinere Bezugsrechte können auch durch Eisenmarken ersetzt werden. Alle diese Eisenbezugsrechte sind zeitlich nicht beschränkt, jedoch sind die Berechtigten verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge an Eisenscheinen, Eisenübertragungsscheinen und Eisenmarken Buch zu führen.

Die Weitergabe der Eisenscheine von Betrieb zu Betrieb bis zur eisenschaffenden Industrie erfolgt unter Selbstverantwortung der Betriebe. Die bei einem Betrieb eingehenden Eisenscheine sind weder an einen bestimmten Kontingentträger noch an einen Auftrag gebunden, so daß der Betriebsleitung Dispositionen über die Verwendung des Eisens erleichtert werden.

Die Verantwortung dafür, daß nicht mehr Aufträge angenommen werden, als in absehbarer Lieferfristen auszuführen sind, und daß nicht mehr als das unbedingt erforderliche Eisen bestellt wird, trägt der Betrieb selbst.

Verstöße gegen die Anordnung werden nach der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. 5. 1942 bestraft.

(7) Betreff: Eisenbahnverkehr mit den besetzten Ostgebieten

Der Güter- und Tierverkehr mit den besetzten sowjetrussischen Gebieten hat am 1. 6. 1942 eine vorläufige Regelung durch Einführung eines Tarifes für den Wechselverkehr mit den besetzten Ostgebieten erfahren. Dieser Tarif gilt zwischen den Bahn-

BHV

BORSIGWALDER HOLZVERTRIEB
HANS SCHRÖDER
BERLIN W 15 · Hohenzollerndamm 209 · Fernsprecher 921444/45
HOLZHAUS- HALLEN- & BARACKENBAU

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 2G, Meinecke str. 44, Ruf S.-Nr. 44 141 Eigenes Anschlußgleis **Parkettfabrik** **Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49** Ruf 43 92

hofen der Deutschen Reichsbahn, den am Deutschen Eisenbahn-Güter- und Tierfarif beteiligten Privatbahnen und der Osthahn einerseits und den Bahnhöfen der Hauptbahnhofdirektion für die besetzten Gebiete andererseits. Er gilt jedoch nicht für den Verkehr mit dem Bialystoker Gebiet, das in den Geltungsbereich des Deutschen Eisenbahn-Güter- und Tierfarifs einbezogen ist, mit Galizien, das dem Generalgouvernement angegliedert worden ist und für den Verkehr mit den von Rumänien besetzten Gebieten.

Der Güter- und Tierverkehr mit den besetzten Ostgebieten ist nur für die Gebiete zugelassen, die der Zivilverwaltung unterstehen, und er unterliegt genau zu beachtenden Beschränkungen. **Bis auf weiteres werden Wirtschaftssendungen nach den besetzten Ostgebieten nur angenommen, wenn für sie auf Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost, Berlin W 30, Motzstraße 7, von der für den Versandbahnhof zuständigen Transportkommission eine Fahrtbuchnummer erteilt worden ist.** Die Annahme von Wirtschaftssendungen in den besetzten Ostgebieten zur Beförderung nach dem Reich oder dem Generalgouvernement ist nur nach Maßgabe der für diese Gebiete getroffenen besonderen Anordnung zugelassen.

[8] Betreff: Befreiung vom Besuch der Berufsschule während des Betriebsurlaubs der Schüler

In obiger Angelegenheit geben wir unseren Mitgliedern folgendes Rundschreiben der Reichswirtschaftskammer vom 25. 6. 1942 (VI 995/42) zur Kenntnis:

„Mit Erlaß E IV c 95 750 EV vom 12. 5. 1942 weist der Reichserziehungsminister die Berufsschulleiter an, bei den Betriebsunternehmern darauf hinzuwirken, daß der Betriebsurlaub der berufsschulpflichtigen Jugendlichen in die Zeit der Berufsschulferien verlegt wird. Nur wenn eine derartige Regelung nicht möglich ist, kann der Berufsschulpflichtige auf besonderen, rechtzeitig vor Beginn des Betriebsurlaubs einzureichenden Antrag für die Dauer des Betriebsurlaubs von dem Besuch der Berufsschule befreit werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung des Betriebsführers über Beginn und Dauer des erteilten Betriebsurlaubs beizufügen.

Wir möchten auch unsererseits diesen Erlaß zur Veranlassung nehmen, diese Bestrebungen des Reichserziehungsministers eindringlichst zu unterstützen. Der Berufsschulunterricht ist ein wesentlicher Bestandteil der Berufsausbildung und jedes Fehlen im Berufsschulunterricht muß sich daher auf die Berufsausbildung des betreffenden Jugendlichen ungünstig auswirken. Wir bitten Sie daher, auch ihrerseits auf die Betriebe hinzuwirken, daß der Betriebsurlaub möglichst in den Berufsschulferien erteilt wird."

[9] Betreff: Die Beitragsfreiheit der Lehrlinge in der Arbeitslosenversicherung nach der Neuregelung

Im Rahmen der Vereinfachungen und Erleichterungen hinsichtlich der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz, die die Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugsverfahrens vom 24. 4. 1942 gebracht hat, wird auch die Beitragsfreiheit der Lehrlinge in der Arbeitslosenversicherung erweitert. Der § 72 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde neugefaßt und bestimmt hierüber das folgende:

Arbeitslosenversicherungsfrei ist die Beschäftigung von

a) Lehrlingen und Praktikanten, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages oder einer schriftlichen Praktikantenvereinbarung ausgebildet werden;

b) Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines in die Ausbildungsrolle der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer eingetragenen Anlernvertrages ausgebildet werden.

Infolgedessen ist mit Wirkung ab 1. 7. 1942 jede Beschäftigung von Lehrlingen, Praktikanten und Anlernlingen voll arbeitslosenversicherungsfrei. Für die Folge ist also alleinige Voraussetzung der Versicherungsfreiheit ein schriftlicher Vertrag, der den genannten Bestimmungen entspricht. Von der Dauer der Ausbildungsstreckt sich die Versicherungsfreiheit auch in Zukunft über die ganze Ausbildungszeit einschließlich des letzten Ausbildungsjahres.

Ein Beispiel mag die Vereinfachung verdeutlichen. In einem schriftlichen Lehrvertrage wurde die Lehrzeit des Lehrlings X auf drei Jahre festgesetzt, nämlich vom 1. 4. 1940 bis zum 31. 3. 1943. Arbeitslosenversicherungsfreiheit bestand in diesem Falle Recht Beitragspflicht eingetreten. Auf Grund des neuen Rechtes tritt nunmehr wieder Beitragsfreiheit ein.

Daß die sogenannten Befrolungsanzeigen ab 1. 7. 1942 in Wegfall kommen, ist für die Lehrherren ebenfalls eine Erleichterung. Bei Einstellung eines neuen Lehrlings mußten die Lehrherren bekanntlich bisher sofort eine Befreiungsanzeige einreichen, was in Zukunft nicht mehr erforderlich ist. Dadurch entfällt auch für die Krankenkasse die Notwendigkeit, wegen verspäteter Einreichung der Befreiungsanzeige Beitragsanteile zum Reichsstock für Arbeitseinsatz von dem Lehrherrn anfordern zu müssen.

[10] Betreff: Holzbeförderung

Nach einer Anordnung des Verkehrsministeriums muß ab 1. 7. 1942 für den Versand von Holz mit der Bahn oder mit Schiff eine Bescheinigung des Leiters der Warenstelle „Holz" beigebracht werden. Erforderlich ist diese Bescheinigung, die bestimmten Vorschriften entsprechen muß, jedoch nur bei Sendungen im Gewicht von mehr als 1000 kg, und zwar für.

Baume, Stämme, Brenn, Gasgenerator-, Gas-, Zimmerer-, Minen-(Gruben-), Destillier-, Faser- und Reisigholz, Pfähle, Pfeifer, gesagtes oder sagebearbeitetes und gedrehtes Holz, Holzwolle, Sperrholz, Furnierholz, Bohlen, Preßholz und sonstiges Holz.

[11] Betreff: Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 6. 7. 1942 an die Landesregierungen, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen und an den Reichsstatthalter in der Westmark nachstehendes Schreiben gerichtet:

„**Betreff: Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden**

Wie ich erfahre, wird seitens der Baupolizeibehörden verschiedentlich noch in Verkennung der vordringlichen Aufgaben der Bauwirtschaft von den Hauseigentümern die Durchführung umfangreicher nicht kriegswichtiger Unterhaltungsarbeiten gefordert.

Dies steht mit den bekanntgegebenen Richtlinien über beheitsmäßige Kriegsbauweise, die sinngemäß auf die Unterhaltung bestehender Bauten anzuwenden sind, nicht im Einklang. Danach muß unter allen Umständen allgemein eine gegenüber Friedensanforderungen geringere Unterhaltung in Kauf genommen werden. Alle nicht unbedingt notwendigen Unterhaltungsarbeiten sind nach den Richtlinien zurückzustellen.

Ich bitte um umgehende entsprechende Verständigung der nachgeordneten Behörden."

[12] Betreff: Neuregelung der Auftragserteilung und Abwicklung

In obiger Angelegenheit ist in der Zeitschrift „Der Deutsche Holzbau" Nr. 15 vom 17. 7. 1942 folgendes veröffentlicht worden:

„**Neuregelung der Auftragserteilung und Abwicklung**

In den letzten Tagen hat der Bevollmächtigte für den Holzbau den Herstellern von Erzeugnissen des Holzbaus-, Hallen- und Barackenbaues unter „Einschreiben" den Erlaß GZ 3779/42 vom 3. 7. 1942 zugehen lassen. In diesem Erlaß bringt er die Ausführungsbestimmungen zu seiner Anordnung Nr. 10 hinsichtlich der Erteilung und Abwicklung der Aufträge.

Gemäß § 1 Absatz 1 wird die Beschaffung von Baracken und serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen sowie deren Bauelementen allein durch den Bevollmächtigten für den Holzbau vorgenommen. Die Hersteller dürfen nach § 2 Aufträge nur vom Bevollmächtigten für den Holzbau und der von ihm beauftragten Stelle annehmen, das bedeutet also, daß grundsätzlich alle Hersteller von Erzeugnissen des Holzbaus-, Hallen- und Barackenbaues in ihrem Werk nur Aufträge vom Bevollmächtigten für den Holzbau oder der von ihm beauftragten Stelle künftighin vorliegen haben dürfen. Die vom Bevollmächtigten für den Holzbau beauftragte Stelle zur Erteilung der Aufträge ist das Oberkommando des Heeres (ChRüst. u. BdE.) VA, Berlin-Grunewald, Schinkelstraße 1—7 (§ 9).

Wir empfehlen unseren Lesern, den oben bezeichneten Erlaß (GZ 3779/42 vom 3. 7. 1942) genauestens zu lesen und vor allen Dingen schnellstens allen beteiligten Mitarbeitern ihres Werkes bekanntzugeben."

Wir bitten unsere Mitglieder, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

[13] Betreff: Versorgung mit Dach- und Einlegepappe

Im „Deutschen Holzbau" Nr. 15 vom 17. 7. 1942 erscheint in obiger Angelegenheit folgende Veröffentlichung, von welcher wir unsere Mitglieder Kenntnis zu nehmen bitten:

„Der Bevollmächtigte für den Holzbau
GZ 3816/42

Berlin, den 4. 7. 1942.

An die Fachuntergruppe Dachpappenindustrie der Wirtschaftsgruppe Chem. Industrie

Betrifft: Sicherstellung von Barackenunterkünften für die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte in der Rüstungsindustrie

Zur sofortigen Bekanntgabe an ihre Mitgliedsfirmen teile ich Ihnen folgende Anordnung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan zur Sicherung der Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte in der Rüstungsindustrie mit:

1. Die Auslieferung von Dach- und Einlegepappe an Barackenherstellerwerke auf Grund der von diesen unter den Baudringlichkeits-Kennnummern

0 Y Inland 3005 (Lfd. Nr.)
1 Y Inland 3001 (Lfd. Nr.)

oder für die neueren Aufträge die Kennummer

Inland Y Z 1 (Lfd Nr.)

erteilten Aufträge ist ab sofort aus bereits vorhandenen Beständen und aus der laufenden Produktion vorzunehmen.

2. An sonstige Auftraggeber mit Ausnahme von Lieferungen für Bombenschäden, Flakeinsatz und Reparaturbedarf für die Landwirtschaft darf bis auf weiteres keine Lieferung erfolgen.

3. Falls Anträge von Barackenherstellerwerken ohne Nennung der in Punkt 1 bezeichneten Baudringlichkeits-Kennummern erteilt wurden, so ist die zu dem Auftrag gehörende Baudringlichkeitskennummer von den Barackenherstellerwerken anzufordern.

4. Ausnahmeanträge sind nur in begründeten Fällen über den Bevollmächtigten für den Holzbau zur Entscheidung vorzulegen.

gez. Kunze!."

[14] Betreff: Straffere Einteilung des Transportraumes

Zur zweckmäßigen, den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft entsprechenden Verteilung der Transporte im gesamten Reichsgebiet, hat der Reichsverkehrsminister eine Zentralverkehrsleitstelle im Sitz der Generalbetriebsleitung Ost der Deutschen Reichsbahn in Berlin errichtet.

Die Aufgabe dieser Zentralverkehrsleitstelle ist insbesondere die planmäßige Versorgung der Wirtschaft mit Eisenbahnfahrzeugen und die Entscheidung darüber, welche Gütertransporte vordringlich durchzuführen sind. Weiter wird die Zentralverkehrsleitstelle darauf achten, daß die für die einzelnen Transportmittel festgelegten Lade- und Löschfristen eingehalten werden und daß nötigenfalls von der Zwangsbelegung und -entladung unverzüglich Gebrauch gemacht wird.

Zum Vorsitzenden der Zentralverkehrsleitstelle ist der Präsident der Reichsbahndirektion Generalbetriebsleitung Ost in Berlin ernannt worden. Zu ihren Mitgliedern gehört je ein Vertreter der Kohlen- und Holzwirtschaft, der Waffen- und Munitionswirtschaft, der Bauwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, der Binnenschiffahrt und der allgemeinen Wirtschaft.

Unterstützt wird die Zentralverkehrsleitstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch die Bezirksverkehrsleitungen, deren Aufgaben erweitert worden sind. Federführer ist hierbei der Güterbeförderungsdezernent der Reichsbahndirektion, der notigenfalls Vertreter des Nahverkehrsbevollmächtigten, der Rüstungsinspektion, des Landesernährungsamts, der Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, des Landes-Forst- und Holzwirtschaftsamts, des Verkehrsbeauftragten des Führungsstabes Wirtschaft, der Binnenschiffahrt und des Kohlensyndikats beteiligt.

Die Wünsche der Verkehrstreibenden auf Stellung von Transportraum werden durch die Bezirksverkehrsleitungen innerhalb ihres Bezirks nach den vom Reichsverkehrsminister und der Zentralverkehrsleitstelle gegebenen Richtlinien ausgeglichen und in besonders dringenden Zweifelsfällen selbst entschieden. Durch diese neue Regelung soll die bestmögliche Einteilung und Ausnutzung des verfügbaren Transportraumes unter Berücksichtigung der durch die Kriegserfordernisse gegebenen Dringlichkeitsstufen gewährleistet werden.

[15] Betreff: Gewinnabschöpfung bei den Arbeitsgemeinschaften

In der Zeitschrift „Der Deutsche Holzbau" Nr. 15 vom 17. 7. 1942 ist in obiger Angelegenheit eine Mitteilung veröffentlicht, die folgenden Wortlaut hat:

„Durch einen Erlaß an den Reichsstand des Deutschen Handwerks hat der Reichskommissar für die Preisbildung die Gewinnabführung und Preissenkung gemäß § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung bei den Arbeitsgemeinschaften des Handwerks und den bauwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmungen des Reichsstandes des Deutschen Handwerks geregelt.

Danach haben Arbeitsgemeinschaften des Handwerks, die in der Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vorübergehend zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen gebildet werden und als solche nicht gewerbesteuerpflichtig sind, keine selbständige Erklärung nach § 22 KWVO. abzugeben. Die anteiligen Umsätze und Gewinne dieser Arbeitsgemeinschaften sind entsprechend dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung dem Umsatz und Gewinn der einzelnen Handwerksbetriebe hinzuzurechnen.

Arbeitsgemeinschaften, die für die Dauer errichtet sind, einen eigenen selbständigen Gewerbebetrieb unterhalten und gewerbesteuerpflichtig sind, haben die Erklärung nach § 22 KWVO. selbständig abzugeben. Die Erklärungen können dem Preiskommissar mit dem Antrag zugeleitet werden, die Werte anteilig bei den Einzelbetrieben zu erfassen, die namentlich und mit Angaben des Hundertsatzes aufzuführen sind. Die zuständige Preisüberwachungsstelle hat eine Abschrift der Erklärung und des Antrages zu erhalten. Ein derartiger Antrag ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Verbundenheit der Einzelbetriebe mit der Arbeitsgemeinschaft betrieblich bedingt ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so teilt die Arbeitsgemeinschaft den einzelnen Handwerksbetrieben den auf sie entfallenden Anteil des tatsächlichen Gewinnes sowie des Vorgleichs- oder Richtpunktgewinnes der Arbeitsgemeinschaft mit.

Die einzelnen Handwerksbetriebe haben dann zu ihrem tatsächlichen Gewinn diese anteiligen Gewinne der Arbeitsgemeinschaft hinzuzurechnen und einen Übergewinn, der sich auf diese Weise ergibt, abzuführen."

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Beeck'sche veredelte Kalkfarbe (Serie I) **immer noch lieferbar!** Haltbar! und billig! **Preise ermäßigt!**

für Außen- und Innenwände

Beeck'sche Farbwerke · Aurel Behr · Krefeld

[16] Betreff: Die Ausführung „Holzfaserhartplatten"

In obiger Angelegenheit ist in der Zeitschrift „Der Deutsche Holzbau" Nr. 15 vom 17. 7. 1942 eine Mitteilung erschienen, die wir unseren Mitgliedern nachstehend zur Kenntnis geben:

„Eine Reihe Anfragen von Barackenherstellern läßt erkennen, daß durch die Herausgabe des Technischen Mitteilungsblattes MB 3 vom 23. 4. 1942 vielfach die irrige Auffassung entstanden ist, es sei damit ein Herstellungsverbot der Ausführung ‚Holzfaserhartplatten' ausgesprochen worden.

Dies trifft in keiner Weise zu. Die Ausführung ‚Holzfaserhartplatten' kann nach wie vor hergestellt werden. Inzwischen ist ja auch das TM. MB 7 vom 5. 6. 1942 erschienen, mit dem die Unterlagen über eine vereinfachte Ausführungsweise der Außenwand-, Scheidewand- und Deckentafeln in der Ausführung ‚Holzfaserhartplatten' herausgegeben wurden.

Sollte ein Unternehmer beispielsweise einen ihm erteilten Auftrag in der Ausführung ‚Holz' wegen Beschaffungsschwierigkeiten des Brettmaterials nicht ausführen können, dagegen aber in der Lage sein, die Baracke in Ausführung ‚Holzfaserhartplatten' zu liefern, so muß er sich schleunigst mit dem Auftraggeber zwecks entsprechender Umschreibung des Auftrages in Verbindung setzen. Das gleiche gilt für den umgekehrten Fall."

[17] Betreff: Handel mit Rüststangen, Pfählen und Steifen

Die Reichsstelle für Holz gibt in ihren Amtlichen Mitteilungen Nr. 86/42 in obiger Angelegenheit folgendes bekannt:

„Holzhandelsbetriebe, die sich mit der Herstellung und dem Absatz von Rüststangen, Pfählen, Steifen, Riegeln, Baum-, Zaun-, Wäsche- und Rebpfählen u. ä. befassen (sog. „Stangenhändler"), und für die durch das zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abtlg. III (Absatzlenkung), ein „nrokanntes Jahreskontingent" festgesetzt worden ist, haben die ihnen zugeteilten Einkaufsgenehmigungen für Nadelstammholz und Nadelderbstangen in erster Linie zu dem Zweck erhalten, um den Bedarf der Vorbraucher und Platzholzhändler, die nicht im Besitz von Einkaufsgenehmigungen sind, zu decken; erst in zweiter Linie, um eine gewisse Vorratshaltung für den Bedarf der kontingentierten Bedarfsträger zu ermöglichen.

Die kontingentierten Bedarfsträger oder deren Beauftragte (z. B. insbesondere Bauunternehmer, ferner Barackenhersteller, die zur Aufstellung von Baracken für kontingentierte Bedarfsträger Pfähle für Pfahlroste benötigen u. ä.) haben beim Einkauf Umtauschscheine für Nadelstammholz und Nadelderbstangen herzugeben, gleichviel, ob es sich dabei um bearbeitete oder unbearbeitete Rüststangen, Pfähle usw. handelt. Mit den Umtauschscheinen, bzw. den darauf von den Forst- und Holzwirtschaftsämtern ausgehändigten Einkaufsscheinen, kann der Stangenhändler durch Einkauf beim Waldbesitzer seinen Bestand wieder auffüllen.

Der „Stangenhändler" hat dem zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abtlg. III (Absatzlenkung), bis zum Ende des Forstwirtschaftsjahres durch eine listenmäßige Aufstellung mit namentlicher Angabe der einzelnen Käufer den Nachweis zu erbringen, daß er Rüststangen usw. in Höhe der ihm erteilten Auflage ohne Hereinnahme von Einkaufsscheinen verkauft hat. Mengen, die nicht als „einkaufsscheinfrei verkauft" nachgewiesen werden können, sind entweder durch Umtauschscheine bzw. Einkaufsscheine oder durch entsprechende Vorratsmeldungen zu belegen

Verbraucher von Rüststangen, Pfählen, Steifen usw. haben demnach, wenn sie kontingentierte Bedarfsträger oder von diesen mit dem Einkauf beauftragt sind, in jedem Fall, auch wenn sie beim Handler einkaufen, Umtauschscheine bzw. die hierauf erhaltenen Einkaufsscheine herzugeben, während der Händler an Verbraucher und Platzholzhändler, die nicht im Besitz von Einkaufsscheinen sind, ohne Entgegennahme von Einkaufsscheinen zu liefern hat."

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen.

B. Niederschlesien

[1] Betreff: Sprechtag in Görlitz

Der nächste Sprechtag in Görlitz findet am

Freitag, 31. 7. 1942, bereits vormittags zwischen 8 und 10 Uhr,

statt. Am Freitag, 28. 8. 1942, ist infolge Urlaubs des Geschäftsführers Dr. Hochbaum erst der folgende Sprechtag in Görlitz möglich.

[2] Betreff: Urlaub des Geschäftsführers Dr. Hochbaum

Der obengenannte Geschäftsführer ist in der Zeit vom 4 bis 25. 8. 1942 beurlaubt. Er wird in dieser Zeit von dem Geschäftsführer der Bezirksstelle Oberschlesien, Herrn Assessor Muller, jeweils Montag und Dienstag vertreten.

C. Oberschlesien

Fehlanzeige

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 31/32 — 30. Juli 1942 — 40. Jahrgang

Die Einsatzbedingungen für Ostarbeiter

Von Ob.-Reg.-Rat Dr. Jaerisch, Glatz

Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, insbesondere Ostarbeiter, kommen vor allem in der Landwirtschaft, aber auch in den verschiedensten sonstigen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft zum Einsatz. Zur Ordnung der Entlohnung und der sonstigen Arbeitsbedingungen ist nunmehr durch die **Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. 6. 1942*)** (RGBl. I S. 419) eine abschließende Regelung getroffen worden. Die Verordnung, die Gesetzeskraft hat, prägt den neuen Begriff des Ostarbeiters und versteht darunter diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden (§ 1).

Die für deutsche Arbeitskräfte geltenden arbeitsrechtlichen Grundsätze finden nur in beschränktem Umfange und teilweise mit erheblichen Abänderungen auf die Ostarbeiter Anwendung. So ist insbesondere zunächst die Rechtsgrundlage für die Beschäftigung im einzelnen nicht das normale Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis, sondern vielmehr ein diesem ähnliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art (§ 2). Die Ähnlichkeiten erstrecken sich wohl vor allem auf die gegenseitigen materiellen Bindungen und Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis, während die im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit verankerten ideellen und den Charakter des normalen für den deutschen Arbeiter maßgebenden Arbeitsverhältnisses weithin bestimmenden Momente hier mehr oder weniger hinfällig sind. Die sonstigen deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf die Ostarbeiter nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt ist und zwar im Rahmen der hier zur Erörterung stehenden Verordnung bzw. der auf ihr beruhenden Durchführungs-, Ergänzungs- und Abänderungsvorschriften.

Die im Deutschen Reich eingesetzten und beschäftigten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich nach einer der Verordnung als Anlage beigefügten Tabelle bemißt (§ 3). Bei der Ermittlung dieses Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter zu zahlen ist, wird von den Lohnsätzen — und zwar entweder den Zeitlohn- oder den Akkord- oder Prämiensätzen — vergleichbarer deutscher Arbeiter ausgegangen. Dieser vergleichbare Lohn des deutschen Arbeiters stellt den sogenannten Vergleichslohn dar. Wird ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen gewährt, so sind diese für die Ermittlung des Ostarbeiterlohnes zu den gleichen Sätzen zu bewerten, wie sie für deutsche Arbeiter maßgebend sind und wie sie diesen im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden. Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, welche deutschen Arbeitern mit Rücksicht auf den Familienstand usw. gewährt werden, finden keine Berücksichtigung. Dagegen sind Leistungszulagen, um einen Anreiz für gute Arbeitsleistung zu schaffen, in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei entsprechenden Leistungen auch deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Erreicht allerdings der Ostarbeiter nicht die Durchschnittsleistung des deutschen Arbeiters, so ist naturgemäß in Anbetracht der geringeren Leistung ein entsprechend verringerter Vergleichslohn anzunehmen. Auch Erschwernis-, Schmutzzulagen usw. sind beim Vergleichslohn zu berücksichtigen. Der Ostarbeiter erhält ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit, doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden. Soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz keine anderen Bestimmungen ergehen, haben die Ostarbeiter keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Anslösung und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden (§ 4). Vielmehr ist freie Unterkunft und Verpflegung vom Betriebsführer zu gewähren, wofür die in der Tabelle festgelegten Sätze von 1,50 RM je Tag bzw. 10,50 RM je Woche bzw. 45,— RM je Monat abzuziehen sind. Höhere Arbeitsentgelte, als sie nach der in Frage stehenden Verordnung zulässig sind, dürfen dem Ostarbeiter keinesfalls gegeben werden.

Die Durchführung der durch die Verordnung getroffenen Lohn-

Poröse Deckensteine

für Steineisen- und Betonrippendecken

in verschiedenen Systemen.

Elektrische Tonwerke Ober-Langenöls

Heinrich Supthut

Langenöls (Bez. Liegnitz)

Postschließfach Nr. 20 :: Fernruf: Langenöls (Bez. Liegnitz) Nr. 240

*) Wortlaut in Nr. 29/30 unserer Zeitung vom 16. 7. 1942 S. I

regelung wird wohl im allgemeinen ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein. Die vergleichbaren Löhne und Gehälter der deutschen Arbeiter und Angestellten sind jeweils bekannt, so daß es für den einzelnen Betrieb ohne große Mühe durchführbar sein wird, die entsprechenden Löhne der Ostarbeiter aus den Tabellen abzulesen. Bei Akkord- oder Prämienarbeit ist zunächst nach den für deutsche Arbeitskräfte im Betriebe geltenden Bedingungen der Akkord- oder Prämienverdienst zu errechnen, zu dem dann aus der Tabelle der entsprechende Verdienst des Ostarbeiters gefunden werden kann. Besteht ein erheblicher Teil des vergleichbaren deutschen Lohnes in Sachwerten, so wird auch da die Berechnung unter Zugrundelegung der üblichen Anrechnungssätze keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten. Dort, wo sich bei der Durchführung der Verordnung Unklarheiten oder doch Schwierigkeiten ergeben, sind die Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund der Ermächtigung in § 9 in der Lage, Abhilfe zu schaffen und die Lohnbedingungen den Erfordernissen der Praxis entsprechend zu gestalten, ohne von dem Grundgedanken der Verordnung abzuweichen und, insbesondere in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts, Ausnahmen von den Normalvorschriften zuzulassen.

Ein **Beispiel** möge die Lohnberechnung im Normalfall kurz erläutern: Die der Verordnung beigefügte Entgelttabelle für Ostarbeiter ist in drei Teile eingeteilt, je nachdem, ob die Lohnzahlung täglich, wöchentlich oder monatlich erfolgt. Für eine bestimmte Arbeit sei nun beispielsweise der wöchentliche Tariflohn des deutschen Arbeiters 25,25 RM. Dazu seien als Wert irgendwelcher Sachleistungen nach den Sätzen des zuständigen Oberfinanzpräsidenten bzw. des zuständigen Finanzamts noch 5,30 RM hinzuzurechnen, so daß der Gesamtlohn des deutschen Arbeiters für diese Arbeit beispielsweise 30,55 RM betragen möge. Danach ergibt sich aus der Entgelttabelle B bei wöchentlicher Lohnzahlung für den Ostarbeiter, der die gleiche Arbeit leistet und leistungsmäßig hinter der Durchschnittsleistung des deutschen Arbeiters nicht zurückbleibt, ein Ostarbeiterlohn von insgesamt 18,20 RM. Für freie Unterkunft und Verpflegung sind davon 10,50 RM abzusetzen, so daß dem Ostarbeiter ein Barlohn von 7,70 RM ausgezahlt wird, während 11,90 RM als Ostarbeiterabgabe (§ 11) abzuführen sind. Durch diese Ostarbeiterabgabe sind Lohnsteuer und Bürgersteuer gleichzeitig gewissermaßen mit abgegolten, so daß dafür keine besonderen Beträge mehr während der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen sind (§ 12). Zu diesem Barlohn von 7,70 RM kann nun gegebenenfalls noch eine Leistungszulage hinzutreten.

Das Arbeitsentgelt ist nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen am Ende des betriebsüblichen Lohnabrechnungszeitraumes in bar auszuzahlen. Sonstige Sachleistungen, wie etwa gewährte Bekleidung, Schuhwerk usw. sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen. Für Unterkunft und Verpflegung sind die in der Entgelttabelle festgesetzten Beträge abzusetzen (§ 5 Absatz 1). Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den Barlohnbetrag nach der Tabelle um diese Umlage kürzen (§ 5 Absatz 2). Sofern der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall keine Arbeit leisten kann, ist vom Unternehmer lediglich freie Unterkunft und Verpflegung zu stellen, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird. Über die Krankenversorgung der Ostarbeiter sind noch Vorschriften des Reichsarbeitsministers zu erwarten (§ 6). Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Nähere Vorschriften seitens des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen in Aussicht (§ 7). Entgeltabrechnungen werden den Ostarbeitern nicht erteilt (§ 8).

Die Ostarbeiterabgabe (§§ 10, 11), die ausschließlich dem Deutschen Reich zufließt und die im übrigen von landwirtschaftlichen Arbeitgebern nur in halber Höhe zu zahlen ist, ergibt sich in ihrem jeweiligen Betrage aus der letzten Spalte der Entgelttabellen. Durch die Vorschriften in § 13 ist den Ostarbeitern die Möglichkeit geboten, ihr Arbeitsentgelt ganz oder teilweise verzinslich zu sparen. Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften, die noch ergehen werden, zur Verfügung.

Die Verordnung, **die mit Wirkung vom 15. 6. 1942 in Kraft** getreten ist und die auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten gilt, ermächtigt insbesondere den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern weitere Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Beschäftigungsbedingungen und des erfaßten Personenkreises zu erlassen. Bezüglich der Ostarbeiterabgabe und der Sparvorschriften sind ebenfalls Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten vorgesehen.

Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter schafft nunmehr endgültig klare Rechtsgrundlagen für den Einsatz dieser Arbeitskräfte, für ihre Entlohnung und die sonstigen Arbeitsbedingungen und gibt damit allen beteiligten Stellen die Möglichkeit, die Beschäftigung planmäßig durchzuführen und auch nach der wirtschaftlich-finanziellen Seite hin sichere, zuverlässige Voranschläge bezüglich der Kostengestaltung beim Einsatz aufzustellen.

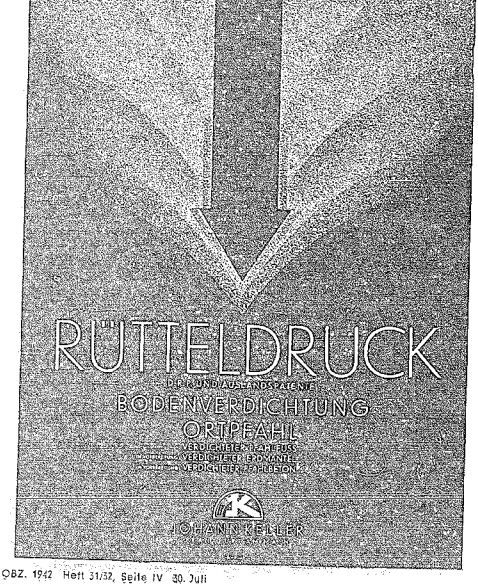

Die Steuervergünstigungen für zur Wehrmacht einberufene Unternehmer

Bei den zur Wehrmacht einberufenen Unternehmern und ihren Angehörigen besteht häufig keine ausreichende Klarheit darüber, wie ihrer verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit seitens der Steuerbehörden Rechnung getragen wird. Bereits zu Beginn des Krieges hat der Reichsfinanzminister allgemeine Anweisungen zur Vermeidung unbilliger Härten erlassen. Inzwischen sind für die verschiedenen Steuern weitere Einzelbestimmungen von wesentlicher Bedeutung für die betroffenen Unternehmer ergangen.

Allgemeine Grundsätze

Auch die wehrmachtsangehörigen Unternehmer haben grundsätzlich ihre Steuerpflichten pünktlich zu erfüllen. Jedoch sollen unbillige Härten bei entsprechenden Veränderungen vermieden werden. Das Finanzamt wendet sich regelmäßig unmittelbar an die den Steuerpflichtigen beruflich vertretende Person, falls eine solche vorhanden ist, an den Familienangehörigen oder dergleichen. Der Vertreter hat gegebenenfalls die Unternehmerpflichten zu erfüllen, insbesondere die Aufzeichnungen weiter zu führen, Steuererklärungen und sonstige Anmeldungen abzugeben, die Umsatzsteuervorauszahlungen zu entrichten, die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Auf außergewöhnlich erschwerte Verhältnisse soll Rücksicht genommen werden.

Wehrmachtsangehörige haben auch ihre Steuererklärung fristgemäß einzureichen, falls nicht auf Antrag Fristverlängerung gewährt worden ist. Jedoch werden Zuschläge wegen verspäteter Einreichung regelmäßig nicht erhoben. Die Veranlagung kann ausgesetzt oder auch nur vorläufig vorgenommen werden, wenn infolge Fehlens eines geeigneten Vertreters Erschwerungen bestehen. Dies gilt insbesondere, wenn sich ohne den Steuerpflichtigen bestimmte Verhältnisse nicht klären lassen und keine Böswilligkeit vorliegt. Bei Versäumen von Rechtsmittelfristen werden Anträge auf Nachsichtgewährung besonders wohlwollend behandelt, unter Umständen Nachsicht ohne Antrag bewilligt. Können Steuern nicht rechtzeitig entrichtet werden, weil sich die Einkünfte durch die Einberufung stark gemindert haben, so ist Bewilligung von Teilzahlungen oder Stundung zu beantragen. Mahngebühren und Säumniszuschläge werden nur bei Böswilligkeit erhoben. Ebenso finden Vollstreckungsmaßnahmen gegen Wehrmachtsangehörige regelmäßig nicht, sondern nur bei normalem Weitergang des Betriebes in Fällen offensichtlicher Böswilligkeit statt (RdF.-Erlaß vom 8. 12. 1939 RStBl. S. 1181).

Die Steuervergünstigung bei der Einkommensteuer

Bei der Einkommensteuer ist seitens des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen vor allem darauf zu achten, daß bei wesentlichem Einkommensrückgang rechtzeitig Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt wird, die sonst auch vom Amts wegen vorgenommen werden kann. Rückständige Vorauszahlungen sowie die festgesetzte Abschlußzahlung können aus Billigkeitsgründen in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige durch die Zahlung in finanzielle Schwierigkeiten geraten würde und die Zahlungen auch in absehbarer Zeit nicht entrichtet werden können. Regelmäßig ist außerdem Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige infolge seiner Einberufung seinen Betrieb hat einstellen müssen und sich dadurch sein Einkommen fühlbar vermindert hat. Säumige Steuerzahler sollen jedoch nicht begünstigt werden.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kann auch bei einer Fortführung des Betriebs durch Angehörige oder Angestellte ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn das Einkommen infolge der Einberufung fühlbar zurückgegangen ist und dadurch eine unbillige Härte entsteht. Ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird

(Fortsetzung Seite VII)

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel

Nummer 31/32 30. Juli 1942

Formulare!

Von Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

Beim Lesen dieses Wortes umwölkt sich leicht die Stirn des Lesers, mindestens aber entringt sich ihm ein mehr oder minder großer Seufzer. Wir wissen alle, es kann ein Zuviel geben an Formblättern, aber auch ein Zuwenig. Während der Baugewerbetreibende auf Zahl, Umfang und Fragestellung der von außen in seinen Betrieb gelangenden Formblätter keinen Einfluß hat, ist er im Hinblick auf das aus Gründen der Betriebskontrolle in seinem eigenen Baubetriebe verwendete Formblatt selbst Gestalter und Verantwortlicher in einer Person.

Ich habe eine Anzahl Baubetriebe gesehen, in denen mit wahrem Fanatismus Vordrucke entwickelt worden waren, in manchen auch immer voll ausgefüllt, doch selten ausgewertet. In mehr noch schon längst mehr oder weniger vollständig ausgefüllt und noch seltener ausgewertet. Viele, sehr viele Betriebe sah ich schon, die in übertriebenem Ablehnungseifer den wertvollen Helfer Formblatt schlorhassend ablehnten. Dieses Zuwenig ist bestimmt nicht der richtige Weg einer geordneten Betriebskontrolle. Zwischen den zwei Polen liegt wohl das Richtige der Verwendung betriebseigener Vordrucke: einmal ist es die zwingende Notwendigkeit ständiger Aufzeichnungen der betriebswichtigen Daten im gleichen Sinn (untere Grenze), zum anderen ist es der Satz: die Baustube ist kein statistisches Büro (obere Grenze).

Es gibt eine ganze Reihe gut in jedem Betrieb verwendbarer Formblätter; manches Formblatt kann aber sinnvoll geschaffen werden nur aus dem Betrieb heraus, für den es verwendet werden soll. Auch hier ist natürlich eine völlig freie Willkür nicht am Platze. Nur werden Umfang der Fragestellung, Aufgliederung der Hauptfragen usw. betriebsindividuell gestaltet werden müssen.

Formblätter müssen ein Mittel der Leistungssteigerung sein, und nicht, wie man es häufig findet, ein Mittel der — Arbeitssteigerung. Der ganze Aufbau der Preisermittlung zwingt im Gefolge mit dem Aufbau der Buchführung zu weit gründlicherer Betriebskontrolle als früher geglaubt wurde, sie könne genügen. In vielen Aufsätzen und Büchern ist eine ganze Anzahl recht gut brauchbarer Formblätter veröffentlicht. Manches von ihnen geht jedoch für den kleineren und mittleren Betrieb etwas zuweit. Wenn dann der Inhaber eines solchen Betriebes die weitgehenden Vorschläge sieht, wird er, unbedingt verständlich, aber dennoch zu Unrecht, in seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Formblatt bestärkt. Wir müssen aber in Zukunft unbedingt dazu kommen, gerade auch für den kleineren und mittleren Baubetrieb eine zuverlässige Betriebskontrolle zu führen. Außer der ganzen Buchführung, dem Hauptgebiet formblattmäßigen Erfassens von Betriebstatsachen, geben ja heute schon allgemein gültige Formblätter Grundlagen für sinnrichtige und ausreichende Aufzeichnungen, so z. B. die Preisermittlungsformblätter, die Maschinenkarte.

Es hat auch keinen Sinn, mit einem entlegenere Betriebstatsachen erfassenden Formblatt anzufangen und die naheliegenden und grundlegenden Betriebsvorgänge außer Acht zu lassen. Um 2 Punkte dreht sich der Ausgang des betrieblichen Formblatt- und somit Kontrollwesens in jedem Betrieb, also auch im kleineren und mittleren. Und nur zu diesem Mindestmaß sei hier einiges gesagt.

Punkt 1 umfaßt Ermittlung und Kontrolle der Aufwandswerte für Arbeitszeit und Baustoffe. Es genügt nicht, den Lohnaufwand lediglich zum Zwecke der Lohnfeststellung zu erfassen. Der Arbeitsaufwand ist vielmehr nach den einzelnen Leistungspositionen zu trennen. Diese sind ja Ausgangspunkt der Spannen zwischen kalkuliertem und tatsächlichem Arbeitsaufwand. Dieses Formblatt kann zweckmäßig noch aufnehmen: tägliche Belegzahl der Baustelle, Witterungsverhältnisse, besondere, den Arbeitsablauf beeinflussende Ereignisse. So die einfachste Form. Der Stoffaufwand kann mit dem Formblatt Arbeitsaufwand gekuppelt werden. Er kann besonders erfaßt werden, was sich aber beim kleinen Betrieb infolge der dann notwendigen 2 Formblätter nur selten empfiehlt. Inwieweit im einzelnen Betriebe dann diese oder jene Tatsachen noch aufgenommen werden sollen, bleibt im Einzelfalle noch zu erörtern. Auf alle Fälle muß Grundsatz sein, klares, eindeutiges Erfassen der Aufwendungen. Recht zweckmäßig ist es allerdings, für die Auswertung im unteren Teile die Gegenüberstellung von kalkuliertem Aufwand (Sollaufwand) und tatsächlichem Arbeitsaufwand (Istaufwand) anzusetzen, und zwar für jede der in der oberen Aufwandsaufzeichnungen geführten Leistungspositionen. Dieser untere Teil kann dann nach Auswerten abgetrennt und gesondert in einem Hefter aufbewahrt werden. Der Hefter gibt mit der Zeit eine klare und zuverlässige Aufwandskartei. Bei den Sollaufwandswerten sind natürlich die geltenden tariflichen oder betrieblichen Bauleistungswerte (Leistungslohn) zu berücksichtigen. Die untenstehende Skizze mag den Vorschlag erläutern.

Punkt 2. Hier handelt es sich um das Geräteformblatt. Immer noch herrschen Unklarheiten über den Verschleiß an Rüstzeug und Geräten, allgemein und auf den einzelnen Baustellen. Dieser Verschleiß ist ein ganz beachtlicher Kostenfaktor. Es ist sowohl vom Standpunkte der Kalkulationszuverlässigkeit als auch von dem eigenen Interesses hier eindeutige Kontrolle zu üben. Auch hier genügt für kleine Betriebe die einfachste Form, — nicht genügt das völlige Unterlassen. Hinsichtlich dieses Formblattes sei auf den Vorschlag in Heft Nr. 25/1941 unserer Bau-Zeitung und auf die Erläuterungen hierzu verwiesen.

Nur eine Anregung sollte hier gegeben werden, doch wenigstens das Notwendigste an betrieblichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen und als Helfer ein oder zwei Formblätter einzusetzen. Das hier Gesagte wendet sich auch nicht an Leser, die bereits über eine geordnete Betriebskontrolle verfügen, sondern an die, denen sie noch fehlt. Es zeigt nicht Höchstziele auf, sondern Mindestmaße, die dazu dienen sollen, die Kalkulationssicherheit zu steigern und die Möglichkeit der Betriebssteuerung zu fördern.

Hier abtrennen und als Aufwands-Kartei verwenden

Bauführer:		Polier:				Bau: A6 Neubau Werkfiedlg. 22				Bauleistungswert 100 Pf/h			
Werner		Kurze				Zeit: ..... 19.. — 19				Unterschied			
Pos. des L.V.	Maßeinheit (m^2, m^3)	Soll (kalkuliert)				Ist (tatsächlich)				+ oder —			
		M	Z	H	Bh	M	Z	H	Bh	M	Z	H	Bh
1	m^2	3				3¾				+¾			
5	m^2	5			3	4¾			3½	—¼			+½
7	m^3												
8	Stück												
9	m												

Abschnitt für Aufwands-Kartei

Üblicher Vordruck für Arbeitsaufwand nach Positionen getrennt

Erläuterungen:

Maßeinheit nach m, m^2, m^3 oder Stück eintragen Aufwandszahlen nach Arbeiterkategorien trennen, z. B. M = Maurer, Z = Zimmerer. Soll- und Istaufwand trennen und in Auswertungsspalte — Unterschied — + oder — eintragen

Diese durch Formblatt vorgeschlagene Arbeitsaufwandkontrolle gibt auch treffende Grundlagen für die Korrektur der tariflichen Bauleistungswerte und für das Aufstellen betriebseigener Bauleistungswerte (Zeichnung Dr. Reuter)

Baupolizeirechtlicher Streifzug

Von Hochbauing. u. Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

IV.*)

Recht interessant sind auch die Fragen um Öffnungen in Grenz- und Brandmauern. In Heft Nr. 39/1941, S. 213, haben wir eine Entscheidung zu dieser Frage veröffentlicht. In der „Einheitsbauordnung für Städte" vom 25. April 1919, § 14 Brandmauern ist gesagt, daß diese Mauern „von Grund aus feuerbeständig ohne Öffnung und Hohlräume . . . hergestellt werden müssen". Die Frage ist besonders auch von dem Gesichtspunkt der Lichtöffnungen in Grenzmauern wichtig und wird hier häufig im Zusammenhange mit nachbarrechtlichen gestellt. Hierzu geben auch Frage und Antwort Nr. 11, Heft Nr. 19/20 1942, S. 74, unserer Bau-Zeitung einen Beitrag. Während diese Frage den Gesichtspunkt der Rechtsstellung des Grundstücksnachbarn in den Vordergrund stellt beim Durchbruch einer Lichtöffnung in der Grenzwand, handelt es sich bei der eingangs genannten Entscheidung darum, ob ein privatrechtlich (als Grunddienstbarkeit) ausbedungenes Fensterrecht im Rahmen des Baupolizeirechts beachtlich ist. Das Ergebnis liegt darin — was eigentlich selbstverständlich ist —, daß dem Baupolizeirecht der Vorrang vor den privatrechtlichen Abmachungen gebührt. Es handelt sich bei dem Baupolizeirecht um Bestimmungen, denen Erwägungen über die allgemeine Sicherheit zugrunde liegen und die nicht deswegen mißachtet werden dürfen, weil aus nachbarrechtlichen Abmachungen sich ein Recht zur Herstellung von Fensteröffnungen in der Brandmauer ergeben würde. Ebenso wie durchaus im einzelnen Falle nachbarrechtliche Abmachungen die Auswertung einer Bauerlaubnis (die ja unbeschadet der Rechte Dritter erteilt wird) hindern können, kann natürlich auch das Nachbarrecht nicht eine fehlende baupolizeirechtliche Voraussetzung ersetzen. Das Baupolizeirecht ist gegenüber dem Nachbarrecht beim Bauen grundsätzlich das Primäre.

Unterschieden werden muß die vorliegende Frage von der, inwiefern durch einen Abstand des zu errichtenden Gebäudes von der Nachbargrenze dem Nachbarn der erforderliche Lichteinfall gesichert werden soll. Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich darum, ob die Möglichkeit besteht, die Beleuchtung von Räumen durch Öffnungen in Brandmauern zu erreichen. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Lichtöffnungen in Form von zu öffnenden Fenstern und nicht zu öffnenden feststehenden Lichteinlässen. Die ersteren sind natürlich immer ausgeschlossen. Aber auch Glasverschlüsse, die in früheren Bauordnungen zur Beleuchtung von Fluren an der Nachbargrenze zugelassen waren, dürfen nach neueren Bestimmungen nicht mehr hergestellt werden. Ja, wenn diese Glasverschlüsse im Ausnahmefall zugelassen wurden, so könnten sich — wie eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1919 zeigt — sogar erhebliche nachbarrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Solche Lichteinlässe sind als Fenster im Sinne des Allgemeinen Landrechts anzusprechen. Das aber bedeutet, daß, wenn der Nachbar, aus dessen Lichtraum sozusagen Licht bezogen wird, bauen will, er dieses Fensterrecht achten muß und in der baulichen Ausnutzung seines Grundstückes daher gehindert sein kann.

Das vorliegende, hier nur in den Grundzügen aufgezeigte Fragengebiet ist nicht leicht zu übersehen, es kann nach verschiedenen Richtungen zu Schwierigkeiten führen, wie dargelegt worden ist. Diese liegen in der Berührung baupolizeirechtlicher und nachbarrechtlicher Fragen. Nicht nur aus diesen Gründen, sondern auch aus anderen müssen Lichtöffnungen in Brand- und Grenzmauern unbedingt vermieden werden. Zudem sind sie meist Zeugen schlechter Grundrißlösungen, die aus nicht mehr vertretbaren Grundstücksausnutzungen hervorgehen.

Wir werden den Fragenkreis „Baupolizeirechtlicher Streifzug" gelegentlich durch Besprechen weiterer allgemein interessierender Fragen fortsetzen.

*) Der erste Teil dieses Aufsatzes ist veröffentlicht in Heft Nr. 7/8 1942 S. 26/27 unserer Bau-Zeitung. Er behandelt: I. Grundfragen, II. Anwendung baupolizeirechtlicher Vorschriften, III. Baugenehmigung.

100 Jahre Lichtpause

Im Mittelalter schrieb man die Bücher Zeile für Zeile ab und zeichnete in den Dombauhütten Riß um Riß. Später druckte man Bücher, bildete Gegenstände technisch auf lichtempfindlichem Papier ab, aber die Vervielfältigung von Werkzeichnungen auf technischem Wege ließ noch auf sich warten. Ein Zufall kam diesem dringenden Bedürfnis zu Hilfe. Der deutschblütige Jon Frederic Wilhelm Herschel, 1792—1871, fand vor hundert Jahren auf der Suche nach einem billigen Kopierverfahren für die damals so beliebte Daguerrotypie das negative Blaudruckverfahren (Cyanotypie). Danach erhielt man von lichtdurchlässigen Vorlagen aller Art getreue Kopien, wenn man sie auf geleimtes Papier legte, das mit bestimmten Lösungen von rotem Blutlaugensalz, zitronensaurem Eisenoxydammoniak und destilliertem Wasser präpariert und dem Licht ausgesetzt war. Die Praxis zeigte bald, daß dieses Verfahren das geeignete Mittel war, die in der schneller gewordenen Zeit in Massen benötigten Werkzeichnungen zu vervielfältigen. Zu den Architekten waren nämlich nun auch noch die Techniker und Ingenieure gekommen, die Detailzeichnungen von Bauwerken und von den kleinsten Teilen der Maschinen brauchten. Mit der Zeit genügte den wachsenden Ansprüchen selbst Herschels Blaudruckverfahren nicht mehr. Durch das Wässern der Stücke wurde der Arbeitsvorgang immer noch aufgehalten und das Resultat war noch nicht exakt genug, da das Verfahren negative Bilder auf blauem Grunde ergeb. Herschel selbst hatte bereits Ansätze zu einem positiven Blaudruckverfahren entwickelt. Es bedeutete eine wesentliche Verbesserung des Lichtpausverfahrens, als 1923 das positive Trockenverfahren entwickelt wurde. Hier sind nicht mehr die Eisensalze Träger der Lichtempfindlichkeit, sondern die aus der Farbstofftechnik bekannten Diazoverbindungen. Die Hauptvorzüge des neuen Verfahrens bestehen darin, daß genau wie beim zu kopierenden Original in der Kopie dunkle Linien auf weißem Grund erscheinen und daß jede Berührung mit Wasser vermieden wird, da die Entwicklung mit gasförmigem Ammoniak erfolgt. Das Lichtpausverfahren ist so recht der Schrittmacher des technischen Zeitalters geworden.

Steuernotizen zur Frage der eisernen Gartenzäune

Viele Grundeigentümer haben die eisernen Vorgartenzäune ihrer Wohnhäuser zur Verfügung gestellt. Soweit diese Hausbesitzer bei ihrer einkommensteuerlichen Gewinnermittlung die von den Oberfinanzpräsidenten aufgestellten Pauschsätze anwenden, können sie die Aufwendungen für Ersatzzäune neben dem amtlichen Pauschsatz abziehen (Abschn. 99 EStR. 1941 i. RSTBl. 1942 S. 135). Bei der Wertzuwachssteuer ist darauf zu achten, daß die Aufwendungen für den neuen Zaun auch berücksichtigt werden. Die Kosten des abgelieferten Zaunes können jedoch nicht angerechnet werden, weil es an dem wertzuwachssteuerlichen Erfordernis fehlt, daß die Aufwendungen beim Verkauf noch vorhanden sind (Hinweis auf § 8, 2 PrMustSto.).

In baurechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß Einfriedigungen, die sich nach der Art ihrer Ausführung oder wegen ihrer Verbindung mit Baugrundstücken als bauliche Anlagen oder Zubehör solcher Anlagen darstellen, durch Baupolizeiverordnung für genehmigungspflichtig erklärt werden können (Entsch. d. ReichsverwGer. v. 4. September 1941 — IV. (III.) C. 16. 5. 39 — i. DVerw. 1942 S. 157).

Dr. H. M.

Das Dorf im Warthegau

Eine richtungweisende Ausstellung in Litzmannstadt

Als Ergebnis eines sehr aufschlußreichen Wettbewerbes wurden in Litzmannstadt die Arbeiten von 25 Architekten ausgestellt, die die Pläne zur künftigen Gestaltung des deutschen Dorfes im Reichsgau Wartheland enthielten. Im Gegensatz zu den ländlichen Bezirken der Nachbargaue fehlen dem Wartheland jegliche Überlieferungen des Dorfbaues. Die ausgestellten Entwürfe gaben einen Überblick über die Vielzahl der Möglichkeiten und Mittel, dem künftigen Dorf ein rein deutsches Gesicht zu geben, wobei diese Dorfplanung nicht nur das Dorf, sondern die ganze Landschaft umfaßt. Die dringlichsten Vorarbeiten auf weite Sicht, wie Aufforstung und Bodenertragssteigerung, Bewässerung usw. wurden bereits erfolgreich in allen Teilen des Gaues in Angriff genommen. Die Ausstellung stellt die Forderung, daß die künftigen Dörfer nur von Menschen gebaut werden dürfen, die im Warthegau ansässig sind, damit eine Form für Dorf und Landschaft gefunden wird, die der deutschen Eigenart des Warthegaues entspricht.

2000 kg Mehrbelastung für Güterwagen zulässig

Nach der bisherigen Regelung durften Reichsbahngüterwagen bis zu 1 Tonne über die am Wagen angeschriebene Tragfähigkeit hinaus beladen werden. Um die weitestgehende Ausnutzung des vorhandenen Güterwagenraums zu ermöglichen, hat der Reichsverkehrsminister in einem Erlaß vom 30. Juni 1942 zugelassen, daß die Reichsbahngüterwagen im Inlandsverkehr bis auf weiteres noch um 1 Tonne mehr beladen werden dürfen. Künftig dürfen mithin Reichsbahngüterwagen **bis zu 2000 kg** über die angeschriebene Tragfähigkeit hinaus beladen werden.

Die französischen und belgischen Güterwagen waren bisher von einer Beladung über die Tragfähigkeit hinaus ausgeschlossen. Auch sie dürfen nach der neuen Anordnung des Reichsverkehrsministers künftig über diese Grenze hinaus beladen werden; doch ist die Überschreitung der Tragfähigkeit bei den französischen und belgischen Güterwagen **auf 1000 kg** beschränkt.

Mit der neuen Anordnung hat der Reichsverkehrsminister der Wirtschaft eine weitere Möglichkeit zu erhöhter Ausnutzung der Güterwagen zur Verfügung gestellt. Auch diese Maßnahme dient der Forderung: „Räder müssen rollen für den Sieg!"

Urteil zur Abgrenzung der Anliegerbeitragspflicht

Die Anliegerbeitragspflicht hat zur Voraussetzung, daß auf einem der Straße angrenzenden Grundstück ein Gebäude errichtet ist und daß die programmäßige Straßenherstellung in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Umfang beendigt ist. Nach einem soeben veröffentlichten Urteil des SächsOVG. vom 30. 9. 1940 — 66 I 39 — i. DVerw. 1941 S. 149 kann als „hergestellt" in dem Sinne, daß damit die Erstattungsforderungen für den Herstellungsaufwand zur Entstehung gelangten, eine Straße der Schleuse erst angesehen werden kann, wenn die Herstellung beendet ist. Das sei erst dann der Fall, wenn die Gemeinde den von einem Tiefbauunternehmer ausgeführten Straßen- oder Schleusenbau nachgeprüft und festgestellt habe, daß er ordnungsmäßig erfolgt ist. Daher könne auch erst mit diesem Zeitpunkte der Erstattungsanspruch an die Anlieger entstehen und eine Verjährungsfrist frühestens zu laufen beginnen.

Dr. H. M.

der Kriegszuschlag auf Antrag Ehefrauen und unversorgten Kindern von Kriegsgefangenen, Internierten und Gefallenen erlassen. Der Erlaß des Kriegszuschlages wird auch einberufenen Gehalts- und Lohnempfängern bei fühlbarem Einkommensrückgang gewährt; in besonderen Härtefällen wird er erstattet.

Einkommensteuerfrei sind sowohl der Familienunterhalt als auch sonstige Beihilfen für die private Lebensführung, während die Wirtschaftsbeihilfen, soweit sie für die ungedeckten notwendigen Aufwendungen des Betriebs gewährt werden, steuerpflichtig sind; doch findet auch eine Nachprüfung der letzteren seitens der Finanzämter mit Rücksicht darauf regelmäßig nicht statt, daß ihnen Betriebsausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen. Einkommensteuerfrei ist auch der Wehrsold, Bar- und Sachbezüge, während die Kriegsbesoldung von der Lohnsteuer und gegebenenfalls auch der Einkommensteuer betroffen wird. Unter Umständen muß der Wehrmachtsangehörige selbst dafür sorgen, daß dem Finanzamt für die Einkommensteuer die abgeführte Lohnsteuer zur Anrechnung mitgeteilt wird (vgl. DSt. Ztg. 41 Nr. 23/25).

Steuerfragen bei der Gewerbesteuer

Bei Einberufung des Unternehmers endet die Gewerbesteuerpflicht mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebs am Ende des Monats: Jede werbende Tätigkeit muß grundsätzlich aufgehört haben, doch dürfen ausstehende Forderungen noch eingezogen, notwendige Abwicklungsarbeiten durchgeführt und vorhandene Werte versilbert werden. Es kommt aber nicht nur auf den äußerlich in Erscheinung tretenden Zustand, wie Entlassung des Personals, Verkauf sämtlicher Waren an. Vielmehr darf auch nach der Art der betrieblichen Verhältnisse insbesondere nach den von dem Unternehmer geschlossenen Verträgen die Möglichkeit neuer Geschäftsabschlüsse und Erzielung weiterer Erträge nicht bestehen (RFH. vom 19. 3. und 14. 5. 1941 RStBl. S. 386, 698). Das gleiche gilt bei Stillegung des Betriebes durch Kriegsmaßnahmen anderer Art, insbesondere wenn der Unternehmer von anderen Dienststellen, Arbeitsämtern usw. in Anspruch genommen oder zum langfristigen Polizeihilfsdienst eingezogen ist, aber auch wenn infolge der Einziehung von Arbeitskräften, Beschlagnahme von Warenvorräten, Stillegung seitens des Wirtschaftsamtes oder auch Sinken der Wirtschaftlichkeit unter ein tragbares Maß der Betrieb eingestellt ist. Für das Erlöschen der Gewerbesteuerpflicht ist in allen Fällen erforderlich, daß der Betrieb für eine gewisse Dauer, wenn nur vorübergehend, aufgegeben ist; unter Umständen kann die Entscheidung auf 3 bis 6 Monate zurückgestellt oder auch von dem Steuerpflichtigen gegenüber dem Bescheid der Gemeinde eine Entscheidung des Finanzamtes beantragt werden. Nicht erforderlich ist, daß eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft der Rechtsform nach nicht mehr besteht.

Besondere Billigkeitsanträge nach Einberufung des Unternehmers, insbesondere wenn der Betrieb fortgeführt wird, setzen grundsätzlich eine weitgehende Herabminderung des normalen Gewerbeertrages voraus. Es genügt grundsätzlich nicht, daß der Gewerbeertrag gegenüber dem Vorjahr erheblich zurückgegangen ist. Vielmehr muß der Ertrag in so starkem Ausmaße gesunken sein, daß bei Zahlung der vollen Gewerbesteuer die Existenz des Betriebes, seine Wiederaufnahme nach Beendigung des Krieges oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers gefährdet würden. Besondere Grundsätze gelten für Unternehmen, wie Kapitalgesellschaften, die stillgelegt sind, aber infolge ihrer Rechtsform weiterhin gewerbesteuerpflichtig bleiben.

Der einberufene Unternehmer muß der Gemeinde die Einstellung des Betriebs glaubhaft machen, ohne daß jedoch der Betrieb förmlich abgemeldet zu werden braucht. Entsprechendes gilt, wenn von mehreren Betriebsstätten einzelne stillgelegt werden. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Betriebsstätten, von denen eine bestehen bleibt, so müssen bei Härten durch die Weiterzahlung der bisherigen Gewerbesteuer Billigkeitsmaßnahmen besonders beantragt werden, während sich bei Fortfall der Betriebsstätte in einer anderen Gemeinde die Gewerbesteuerpflicht ohne weiteres auf die verbleibenden Betriebsstätten beschränkt. Wird eine Betriebsstätte lediglich verlegt, so bleibt es bei der Erhebung der Gewerbesteuer.

Wird nach der Entlassung des Unternehmers von der Wehrmacht der Betrieb wieder aufgenommen, so handelt es sich gewerbesteuerlich um eine Neugründung, wenn die Gewerbesteuerpflicht wegen Einstellung erloschen war. Dies gilt auch dann, wenn die Wiederaufnahme noch in das Rechnungsjahr der Einstellung fällt. Die Wiederaufnahme ist der Gemeindebehörde anzuzeigen. Ihrer Höhe nach richtet sich die Gewerbesteuer hier nach dem nunmehrigen Gewerbeertrage. War dagegen die Einstellung des Betriebs von dem Steuerpflichtigen der Gemeindebehörde früher nicht gemeldet und ist die Gewerbesteuer weiter gezahlt, so muß sie nach dem bisherigen Maßstab fortentrichtet werden (vgl. RMin.-Erlasse vom 20. 12. 1939, 14. 10. 1940 und 22. 2. 1941, DSt. Ztg. 41 Nr. 19).

Steuervergünstigungen bei der Bürgersteuer

Die Bürgersteuerpflicht des einberufenen Unternehmers fällt zunächst fort, wenn ihm bzw. seinen Familienangehörigen Familienunterhalt oder Wirtschaftsbeihilfe gewährt wird. Auf die Höhe der Bezüge des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen kommt es dabei nicht an.

Allgemein befreit sind außerdem nur Berufssoldaten und aktive Wehrmachtsbeamte, wenn sie im Erhebungsjahr, zur Zeit 1942, weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen werden. Für die sonstigen Wehrmachtsangehörigen kommt es wie bei allen Steuerpflichtigen hinsichtlich der Befreiung von der Bürgersteuer darauf an, ob ihre Einkünfte nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage die Freigrenze (den Wohlfahrtsunterstützungssatz, mindestens 400 RM jährlich) überschreiten werden. Außer Betracht bleiben dabei der Wehrsold und sonstige gesetzlich einkommensteuerfreie Einnahmen.

Ein Antrag auf Ermäßigung der Bürgersteuer kommt in Betracht, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen im Erhebungsjahr gegenüber dem Einkommen im Ermessungsjahr (1942 gegenüber 1940) um mehr als 30 v. H. zurückbleiben wird. Die Bürgersteuer wird sodann entsprechend den voraussichtlichen niedrigerem Einkommen herabgesetzt.

Soweit Bürgersteuerpflicht besteht, bleibt der Wehrmachtsangehörige grundsätzlich an seinem bisherigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort steuerpflichtig (RFH. vom 3. 7. 1941 RStBl. S. 856) (vgl. auch RMdJ.-Erlaß vom 30. 9. 1940 RMBlV. S. 1893; DSt. Ztg. 40 Nr. 16).

Die Steuervergünstigungen für Arbeitnehmer

Für die zur Wehrmacht eingezogenen Arbeitnehmer bleiben Arbeitgeberunterstützungen lohn- und einkommensteuerfrei, die neben (steuerfreiem) Familienunterhalt gewährt werden, sofern sie 195 RM monatlich (45 RM wöchentlich) nicht übersteigen und zusammen mit der Familienunterstützung zuzüglich eines Betrages von 24 RM monatlich (5,60 RM wöchentlich, 0,80 RM täglich) für ersparte Verpflegung nicht höher sind als der letzte Nettolohn, d. h. der Arbeitslohn nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Steuerpflichtige Arbeitgeberunterstützungen können wie der bisherige Arbeitslohn für den laufenden monatlichen oder derjenigen Lohnzahlungszeitraum versteuert werden, auch wenn die Einberufung im Laufe des Monats oder sonstigen Lohnzahlungszeitraums erfolgt, der Arbeitnehmer z. B. am 15. d. Mts. einberufen wird. Voraussetzung ist, daß das Arbeitsverhältnis durch die Einberufung nicht erloschen ist und die Steuerkarte weiter vom Arbeitgeber aufbewahrt wird.

Für die Befreiung von der Bürgersteuer gelten die oben wiedergegebenen Grundsätze, nach denen insbesondere bei Gewährung von Familienunterhalt die Bürgersteuerpflicht fortfällt. Der Arbeitgeber darf von der Einbehaltung der Bürgersteuer bei der Gewährung freiwilliger Zuwendungen an Wehrmachtsangehörige absehen, wenn die Zuwendung den auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Freibetrag nicht übersteigt oder ihm eine Bescheinigung der Gemeinde vorgelegt wird. Weiß der Arbeitgeber, daß der Empfänger der freiwilligen Zuwendung Familienunterhalt bezieht, so muß ihm trotzdem regelmäßig eine Bescheinigung der Gemeinde vorgelegt werden. Im allgemeinen jedoch werden die Gemeinden sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeitgeber bei Angehörigen der Wehrmacht usw., die Familienunterhalt beziehen, keine Bürgersteuer einbehält (RMdJ.-Erlaß vom 30. 9. 1940, wie vor).

Berücksichtigung der Einberufung bei sonstigen Steuern

Eine besondere Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse ist noch bei der **Grundsteuer** vorgesehen. In den Billigkeitsrichtlinien ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Gemeinden eine etwa durch den Krieg eingetretene Verschlechterung der persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners genügend zu berücksichtigen haben. Sind die im einzelnen ergangenen Bestimmungen über die Gewährung von Billigkeitserlaß (z. B. bei Ertragsminderungen) wegen Vorliegens besonders ungünstiger Verhältnisse nicht genügend, so haben die Gemeinden durch weiteres Entgegenkommen zu helfen. Für die **Vermögensteuer** wie auch für die einzelnen Steuern sind besondere Vergünstigungsvorschriften nicht ergangen. Die Finanzämter insbesondere haben jedoch, wie anfangs angeführt, erforderlichenfalls die verminderte steuerliche Leistungsfähigkeit zur Vermeidung unbilliger Härten zu berücksichtigen, wenn durch die Einberufung des Unternehmers Veränderungen eingetreten sind. Dr. Wuth.

Studenten auch an Fachschulen

In der Öffentlichkeit wird vielfach ein nicht gerechtfertigter sachlicher Unterschied zwischen den Studierenden der Hochschule und der Fachschulen gemacht. Damit wird häufig auch eine unterschiedliche Wertung verbunden, die auch schon zu praktischen Nachteilen für die Studierenden der Fachschulen geführt hat. Der Reichserziehungsminister hält es deshalb nicht mehr für gerechtfertigt, durch äußerliche Bezeichnungen die Vorurteile gegen die Studierenden der Fachschulen zu unterstützen. Er stellt fest, daß die Bezeichnung Studenten ebenfalls den Studierenden der Fachschulen zukommt, und ordnet deshalb an, daß an den Fachschulen, an denen eine Studentenschaft besteht, die Studierenden-Ausweise künftig als Studentenausweise bezeichnet werden.

Bauindex

1913 = 100

Januar 1941 — 141,7 Februar 1941 — 142,3 März 1941 — 143,1 April 1941 — 143,8
Mai 1941 — 144,0 Juni 1941 — 144,2 Juli 1941 — 144,2 August 1941 — 144,2
September 1941 — 144,5 Oktober 1941 — 145,1 November 1941 — 145,2 Dezember 1941 — 154,3 Januar 1942 — 155,4 Februar 1942 — 155,9 März 1942 — 157,3 April 1942 — 157,3
Mai 1942 — 158, 2 Juni 1942 — 158,2

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau
Für den Anzeigenteil verantwortlich: I. V.: Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugsplätze nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: vierzehntägig Mittwoch. — Anzeigenschluß: vierzehntägig Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: vierzehntägig Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,90 RM; bei Postbezug einschließlich Zeitungsgebühr, zuzüglich 18 Rpf. Bestellgeld. Einzelheft 0,40 RM. Doppelheft 0,70 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29. Ruf 5 88 44—47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

TREPINI
SCHNELLBINDEMITTEL
FÜR WASSEREINBRÜCHE UND EILIGE BETON-ARBEITEN
DR. BUCHTEMANN & CO. HAMBURG 11/30 INH. PAUL BUCHTEMANN
Zu beziehen vom Baustoffhandel

ADOLF MÜLLER KG.
Eisen- und Baustoffgroßhandlung
BRESLAU 1 Telefon: 437 41 u. 42

Sämtliche Baustoffe
Eisen und Eisenwaren
für Hoch- und Tiefbau

Förder-Bänder
für vielseitige Verwendungsmöglichkeiten

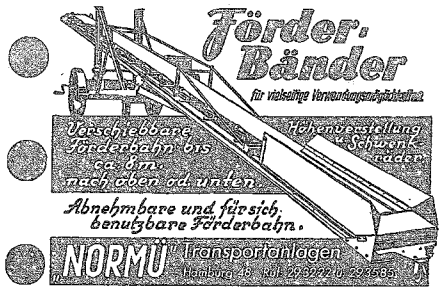

Zum Fördern von nassem Beton, ohne daß sich dieselbe während des Förderns absetzt

Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.
Fordern Sie Gratismuster!

Stahlnägel „Marke Baer" D.R.P. sparen Zeit und Löhne
beim Anschlagen von Fußleisten u. Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine u. härteste Eichenbretter, durch Wegfall von Suchen, von Klötzen u. Dübelsteinen

Bau-, Industrie-, Bruchstein-, Baustein- u. Ziegeleikarren
Schaufel-, Kreuz-, Plattfhacken-, Spaten-, Besen-, Vorschlag- u. Handhammerstiele
Hebebäume, Werkzeugkästen
Jos. Neidert, Fahrzeugbau
Pfaffenrod bei Fulda

Nivellier-Instrumente
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1886
Georg Butenschön
Bahrenfeld b. Hamb.

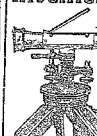

Fettspacer "Allfix" D.R.G.M. und
Ölspacer "Ölknicker" D.R.G.M. gehören in jeden Betrieb.

2 Helfer für Industrie und Gewerbe
Fettspacer D.R.G.M.
ALLFIX
Ein wirksamer Schmierstoff, fällt selbsttätig Stoßlerlöchern, Fettspricken und alle übrigen Fettgebilde. Kein Spachtel mehr nötig, es bleibt auch heute Freude verursachen. Keine Verunreinigung des Fetts, da der Fettspacer sein geschlossen bleibt.
Die Apparate sind kostenlos lieferbar. Verlangen Sie illustrierten Prospekt mit Gebrauchsanweisung von:
Ölsparer
Ölknicker
Vorzüge: Große Einfachheit, Reinhaltung ausgeschlossen. Ein angenehmes Aufsetzen des Öles, ist in jeder Lage möglich, auch nach Stillstand daher unverwüstlich und anhaltender Lebensdauer.
Wesentlich
CN
CARL NOLTE
MÜNSTER (WESTF.)

ILTHURIN -E-
Fassadenabdichtung gegen Schlagregen
farblos
HANS HAUENSCHILD, HAMBURG-WA.

STELLEN-ANGEBOTE

Praktisch erfahrene Schachtmeister, Bauführer, Techniker sowie Bagger- und Lokomotivführer für Dampf- und Dieselbetrieb, für Bauausführungen dringendst gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Altersangabe, Lohn- und Gehaltswünsche, Antrittstermin erbittet: Richard Schulz, Tiefbauunternehmung, Fraustadt Schlesien.

Dampf-Walzenführer in Dauerstellung für vordringliche Bauvorhaben gesucht. Bischoff & Nieberding K.-G., Posen, Saarlandstraße 24.

Oberbauschachtmeister, Oberbauvorarbeiter für größere Reichsbahnoberbauarbeiten in den besetzten Ostgebieten per sofort gesucht. Umgehende Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie von Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche an nachstehende Adresse erbeten: Hoch- und Tiefbau-Gesellschaft Gebr. Schmarsel, Königsberg Pr., Gluckstraße 12.

Erste Kontoristin, möglichst mit langerer Praxis, geschickt im Verkehr mit Personal und Kundschaft gesucht. Kurzschrift und Schreibmaschine erwünscht, aber nicht Bedingung. Schriftl. Bewerbung mit vollständ. Unterlagen an Gebr. Heß, Eisenbeton-Hoch- und Tiefbau, Breslau 6, Verl. Einundfünfzigerstraße.

Stenotypistin, auch flotte Anfängerin mit mindestens 100 Silben, bald oder später in aussichtsreiche Dauerstellung für unser Büro in Liegnitz gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Antrittstermin usw. an Heider & Günther, Bauunternehmung, Liegnitz, Tannenbergstraße 7.

Oberbauschachtmeister, die in Oberbauarbeiten durchaus sicher sind, werden sofort eingestellt. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an die Firma Adolf Kunith, Tiefbau, Thorn Westpr., Pestalozzistraße 9.

STELLEN-GESUCHE

Maurer- und Betonpolier sucht per 1. 8. 42 Stellung. Offerten nur mit Lohnangabe werden beantwortet Johann Wiedeberg in Proskau ub. Oppeln OS., Henkestr. 14.

VERSCHIEDENES

Spezialfirma für Abwasser-Klärung sucht bestens eingeführten Vertreter, Sitz Breslau, der laufend Baubehörden, Architekten usw. besucht. Angebote unter T 106 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Statische Berechnungen (rechn. u. graph.) für Hoch- u. Tiefbau werden ausgeführt. H. Skorsetz, VDI., Breslau, Sadowastr. 80.

Großaufträge in Steinholzfußböden hochster und hoher Dringlichkeitsstufen übernimmt noch führendes Werk der Steinholzindustrie. Gefl. Anfragen erbeten unter St 103 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Radsätze für Muldenkipper, Rollen-Außenlager, Fordorbänder, gibt lieferungsgünstig gegen Kennziffer ab: Karl Teich, Solingen, Telefon 2 06 20.

Fahrbare kompl. Diesel-Zentrale für Licht und Kraft, mind. 50 kW, für Osteinsatz zu kaufen gesucht. Angebot erbeten an: Firma A. Scandolo, Tiefbauunternehmen, Bausteile Espenhain über Geschwitz bei Leipzig.

Betonmischer, 150—250 Ltr., bevorz. System Eirich Gegenstrommotor, betriebsbereit, mit Elektromotor V. S. 220—380 Volt, dringend zu leihen oder zu kaufen gesucht. Angebote an Sosnowitz, Postschließfach Nr. 146.

Reparaturen an Baumaschinen und Baugeräten, Dampf- und Dieselmotoren können kurzfristig ausgeführt werden durch Bischoff & Nieberding KG., Feldbahnen, Baumaschinen. Versandbahnhof: Posen-Ost, Rohrstraße 14.

Kanthotzsäge mit 2 Blättern z. Aufschneiden von Holzern, ca. 12 cm, sofort zu kaufen gesucht. Angebote unter T 105 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Gurtförderer, 15 m lang, mit Elektromotor, gegen Dringlichkeitsbescheinigung verkauft Georg Jansch, Berlin W 30, Barbarossastraße 44.

Baugeschäft, mit Maurer- und Zimmereibetrieb, zu pachten oder kaufen gesucht. Gegend gleich. Angebote unter T 107 an die Geschäftsst. dies. Zeitung.

Gräben-Spezial-Bagger, 0,3 cbm, Seitenentlader, sof. zu vermieten. Süddeutsche Baumaschin.-Gesellsch., C. & H. Kaelble, Stuttgart N, Königstraße 1, Telef. 2 74 57 und 7 37 87.

1 Kesselwagen, auch für Wasser zu gebrauchen. 3000 m Masten-Drahtseile, 10 bis 12 mm o., 1 Kompressor, stehend, 10 atü Druck, 1 Druckkessel, 4000 Liter Inhalt, 3 atü Druck, sowie Weiß- u. Teerstricke, Hanfseile u. Ruststricke zu verkaufen. B. Wirbitzky, Seilerwarenfabrik, Breslau 1, Ellerplatz 21, Tel. 5 37 22.

Suche Einsatzmöglichkeit für komplette Grundwasserabsenkungsanlage, bestehend aus 4 Uta-Pumpen, je 150 cbm, 4 Kreiselpumpen, 150 cbm, mit Dieselmotoren, Rohrleitung, Filterbrunnen, Bohrgeräte, Bedienungspersonal, Wohnwagen. Angebote unter T 113 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Baugeschäft, in industriestadt Niederschlesiens, mit bestens eingerichtetem Holz- und Barackenbaubetrieb, ist sofort zu verpachten. Offerten unter T 112 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Eine Dampfstraßenwalze, 5 bis 12 Tonnen, eine Dampfschlepperlokomobile kauft oder mietet auf die Dauer von 6 Monaten Tiefbauunternehmen Heinrich Exner, Posen, Oststraße 17/18.

Für Stahl- und Holzbau werden stat. Berechnungen und Konstruktionen jeglich. Art angefertigt. Zuschriften unter G 847 an Ala, Berlin W 35.

Statik, Kalkulation und Abrechnung aller Bauwerke fertigt schnell und diskret überaitbin. Bauing. F. Rauchbach, Frankfurt (M.) 1, Zeppelinallee 19, Tel. 7 88 56.

Eine Anzahl schwed. Betonmischer, 350 l, ab Hamburg kurzfristig lieferbar. Firma Hellmuth Haumann, Görlitz, Landhausweg 9, Tel. 25 76.

Leistungsfähige Ofenfabrik übernimmt Aufträge für keramische ortsfeste u. transportable Dauerbrandöfen mit Dringlichkeitsstufe. Zuschriften unter „32 229" an Ala, Wien 1, Wollzeile 16.

Lokomobile, 20 bis 25 PS, Kipplorenbahngleise sucht zu kauf.: P. Wioczorek, Gleiwitz, Ziethenstraße 3.

3 bis 4 Dampflokomotiven, 600 mm Spur, 2 Dampflokomotiven, 1435 mm Spur, 1 feuerlose Lokomotive, 1435 mm Spur, Straßenwalzen, Motorlokomotiven, Kompressoren, gebraucht oder neu, sofort gesucht. Angebote unter T 111 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Werkhalle, Holz od. Eisenkonstruktion, ca. 40×25 m, gesucht. Normag, Dresden A 16.

Fliesenbadewanne nach „System Keil" für medizinische Bäder geeignet, für hohe Dringlichkeitsstufen lieferbar. Angebote unter Schlesien T 110 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

30 neue Heizkastenkipper, 2-Seiten-Selbstentlader, 1¾ cbm, 400 Spur, zu vermieten. Süddeutsche Baumaschinen-Gesellschaft, C. & H. Kaelble, Stuttgart N, Königstraße 1, Tel. 2 74 57 und 7 37 87.

Selbstleuchtende Schilder, Hausnummern, Selbstleuchtfarbe, Eimer Brendgen, Breslau 13, Gutenbergstraße 43.

50 To. Flacheisen, 40/8 od. ähnl., auch in Teilmengen, in Handelsgüte sofort aus Lagervorrat gegen ZO-Kennziffer zu kaufen ges. Weichert & Gierth, Breslau 26.

Wir haben Beton-Badewannen abzugeben. Paul Starzonek KG., Glogau, Fernr. 21 27 und 21 28.